

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen  
 L = Legende ändern oder ergänzen  
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern  
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks  
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen  
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich  
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung  
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	- keine Beteiligung -		
2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	<p><b>Stellungnahme vom 15.05.2024</b></p> <p>auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:                  FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in der Nachbarschaft des</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>=====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</p> <p>=====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im <a href="http://www.marktstammdatenregister.de/">http://www.marktstammdatenregister.de/</a> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</p> <p>=====</p>	<p>Plangebietes keine Funkmessstandorte der Bundesnetzagentur befinden, sodass die geplante PV-Freiflächenanlage nicht zu Störungen des Empfanges einer Funkmessstelle führen kann. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite  <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf">www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</a></p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse:  <a href="mailto:226.Postfach@BNetzA.de">226.Postfach@BNetzA.de</a></p>		
3. Primagas	- keine Beteiligung -		
4. Saferay Operations GmbH	- keine Beteiligung -		
5. DNS:NET Internet Services GmbH	- keine Beteiligung -		
6. Tyczka Energy GmbH	- keine Beteiligung -		
7. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)	- keine Beteiligung -		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>8. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5</p>	<p><b>Stellungnahme vom 05.04.2024</b></p> <p><b>Beurteilung</b> der angezeigten Planungsabsicht: [x] Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p><b>Erläuterungen:</b> Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse beabsichtigt im Ortsteil Bantikow die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer aus zwei Teilflächen bestehenden PV-Freiflächenanlage zu schaffen.</p> <p>Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 07.08.2023 erhalten. Darin haben wir auch mitgeteilt, dass Ziele der Raumordnung der angezeigten Planungsabsicht nicht entgegenstehen. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235),  Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p><b>Bindungswirkung</b> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> </ul>	<p>Die erneute Zustimmung der GL zur beabsichtigten Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>9. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“</p>	<p><b>Stellungnahme vom 10.04.2024</b></p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (RePFW) vom 21. November 2018</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</li> </ul> <p>Die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bantikow-Ost“ und der 10. FNP-Änderung sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel <b>nicht vereinbar</b>.</p> <p><b>Begründung:</b> Der vorliegende Bebauungsplan „Solarpark Bantikow-Ost“ hat die städtebauliche Entwicklung eines ca. 182,7 ha großen Gebietes in der Gemarkung Bantikow der Gemeinde Wusterhausen/Dosse als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, Grünfläche sowie Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet ist zurzeit im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und in kleinen Teilen als Waldfläche dargestellt. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich derzeit ebenfalls in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und stellt die Fläche hauptsächlich als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solar/PV-Freiflächenanlagen“ dar.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“. Mit der Darstellung in der Festlegungskarte verbindet</p>	<p>Die Gemeinde ist sich bewusst darüber, dass sich das Plangebiet in der Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft „Kyritzer Seenrinne – Mittlere Dosse-Jäglitztal“ befindet.</p> <p>Der Gemeinde ist aber auch bewusst, dass es aktuell ein von der Bundesregierung formuliertes hohes öffentliches Interesse daran gibt, möglichst kurzfristig die Nutzung von Solar- und Windenergie auszubauen, um aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen auszusteigen. Die Bundesregierung hat das Aktionsprogramm „Klimaschutzplan 2050“ aufgestellt. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil an Erneuerbaren Energien deutlich zunehmen. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst an vielen dezentralen Orten realisiert werden. PV-Freiflächenanlagen sind effizient und flächensparend, gerade im Gegensatz zu den zahlreichen kleinen und kleinsten PV-Anlagen auf Dächern oder an Balkons. Das Vorhaben der PV-Freiflächenanlage entspricht daher den Grundsätzen der Bundesregierung und den Grundsätzen der Landesregierung Brandenburg. Weiterhin hilft die Anlage der Konsolidierung des gemeindlichen Haushaltes, da nach Inbetriebnahme der Anlage mit einer jährlichen Zahlung von ca.</p>	<p>N</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>die Regionalplanung den Grundsatz, dass die Vorbehaltsgebiete aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Sie sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. teil II 2.1 (G) ReP FW).</p> <p>Zu den Nutzungskonflikten gehören in der Regel insbesondere Maßnahmen und Vorhaben wie die Errichtung großflächiger und raumbedeutsamer baulicher Anlagen im Außenbereich ab 10 ha. Bei der geplanten Solaranlage handelt es sich aufgrund ihrer beabsichtigten Flächengröße von ca. 182,7 ha um eine bauliche Anlage, die den Charakter einer „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ erheblich beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund ist der Bebauungsplan mit dem regionalplanerischen Erfordernis nicht vereinbar.</p> <p>Wertbestimmendes Ausstattungsmerkmal für diesen Teilraum sind die Orte Bantikow und Tornow selbst, als Orte mit erlebbaren Bezügen in die umgebende Landschaft. Die Ortslagen von Bantikow und Tornow mit ihren kulturhistorisch bedeutsamen Garten- und Parkdenkmälern sind durch landschaftsprägende Alleen und Hecken in einem kleinteilig strukturierten Landschaftsraum eingebunden. Diese sind Teil eines hochwertigen Landschaftsbildes gem. Lapro Brandenburg und befinden sich neben dem westlich angrenzenden Untersee. Die angezeigte Planungsabsicht befindet sich mit ca. 650 m zum wertbestimmenden Oberflächengewässer für die Historisch bedeutsame Kulturlandschaft, was als gering und daher raumnutzungsunverträglich betrachtet wird.</p> <p><b>Hinweise!</b>                  Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom</p>	<p>€ 250.000 aus dem Solareuro (gemäß des Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetzes (BbgPVAbgG) zu rechnen ist. Weiterhin liegen die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen nach § 2 Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Belange der erneuerbaren Energien auch bei der Abwägung der unterschiedlichen Schutzgüter vorrangig beachtet werden. Und um das Ziel einer nahezu treibhausneutralen Energieerzeugung möglichst zügig zu erreichen, ist es erforderlich, relativ zügig auf großen zusammenhängenden Freiflächen, wo auch die Eigentümer bereit sind diese Flächen zur Verfügung zu stellen, kompakte PV-Freiflächenanlagen zu errichten. Um die gleiche Menge an Strom zu erzeugen, wie bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Bantikow-Ost, würde man die Errichtung von PV-Anlagen mit einer durchschnittlichen Leistung von mind. 5 kWp auf etwa 30.000 Dächern, wahrscheinlich mit bis zu 30.000 verschiedenen Eigentümern, benötigen. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse selbst verfügt dabei nur über etwa 2.500 Dächer. Somit gibt es bei der zügigen Umsetzung der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie keine Alternative zu großen PV-Freiflächenanlagen. PV-Anlagen auf Dächern und vor Balkonen können immer nur eine sinnvolle Ergänzung sein. In der Abwägung dieser unterschiedlichen Belange zum Erhalt der historischen Kulturlandschaft und einem gesamtgesellschaftlichen Beitrag zu Energieerzeugung durch eine konzentrierte Nutzung der Sonnenenergie hat sich die Gemeinde für die regenerative Energieerzeugung entschieden.</p> <p>Die Pachteinnahmen von den Vorhabenträgern fließen in der Regel örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben zu und bilden so für diese Betriebe eine langjährige gesicherte Einnahmequelle. Damit werden diese landwirtschaftlichen Betriebe in dieser „relativ sandigen Moränen- und Sandlandschaft“ langfristig wirtschaftlich stabilisiert, was den langfristigen Bestand dieser Betriebe sichert. Zu einer Kulturlandschaft gehören nicht nur Hecken, Gräben oder Getreidefelder, von Wäldern unterbrochen, sondern in erster Linie auch der Erhalt der vor Ort noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und damit auch die Sicherung der dort vorhandenen Arbeitsplätze. Durch die Pflege der Flächen unter den PV-Modulen und die langfristige Pflege der zahlreichen neuen Heckenstrukturen</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft</p> <p>Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p><b>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusage des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.</b></p>	<p>vor den Einzäunungen vor den Sondergebieten und weiterer ökologischer Pflegemaßnahmen entstehen auch neue Betätigungsfelder in der Landschaftspflege, die auch zu zusätzlichen Arbeitsplätzen führen können. Weiterhin leisten die zahlreichen zusätzlichen Hecken einen Beitrag zur weiteren Strukturierung der Landschaft.</p> <p>Ganz im Sinne der kleingliedrigen Landschaftsstrukturen, die ja ein besonderes Merkmal dieser kulturhistorischen Landschaft sind, werden im Bebauungsplan ca. 121 ha Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solar“ aufgliedert in 13 unterschiedlich große Sondergebiete. Diese Gliederung ergibt sich aus dem Erhalt der vorhandenen Gewässer- und Gehölzstrukturen, einiger Waldflächen und der Schaffung zusätzlicher Wildkorridore mit jeweils 30 m Breite. Diese grünen Flächen mit zusammen 42,7 ha innerhalb der Änderungsflächen werden nicht in die Einzäunungen der PV-Anlage einbezogen, sodass sie für Tiere und Menschen weiterhin ungehindert benutzbar sind.</p> <p>Hinweis: Diese voranstehende angegebenen Zahlen weichen von den Werten der 10. FNP-Änderung geringfügig ab. Dieses liegt an der größeren Flächendarstellung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.</p> <p>An der Ortsteilverbindungsstraße Bantikow - Tornow bleiben die dort vorhandenen hohen Heckenstrukturen oder Baumreihen erhalten und in Lücken gibt werden hier Bäume und Büsche neu gepflanzt sowie durch zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen, wie z. B. durch die Anpflanzung von Hecken und Rankpflanzungen an den Zäunen abschirmenden Wirkung noch verstärkt. So werden die einzelnen Modulfelder für Nutzer dieser Ortsteilverbindungsstraße an den meisten Stellen der Wegeverbindung überhaupt nicht zu sehen sein. Die Gemeinde ist daher der Auffassung, dass sich die Störung dieser kleingliedrigen historischen Kulturlandschaft auf einen kleinstmöglichen Eingriff reduziert.</p> <p>Aufgrund der eingehaltenen, großzügigen Abstände zu den Ortsrändern von Bantikow und Tornow sind aus Sicht der Gemeinde weder die Ortslagen von Bantikow und Tornow, noch der Bezug der besiedelten Ortslagen zu der direkt angrenzenden offenen Landschaft, hier die ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Fläche gestört.</p> <p>Das wertbestimmende Oberflächengewässer des Untersees liegt im Ge-</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>ländeneiveau ca. 7 m unter dem Geländeneiveau der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche zwischen Bantikow und Tornow und es gibt keinen freien Blick vom Untersee auf die PV-Freiflächenanlagen, da sich direkt am See am Hang ein relativ dichter Hochwaldsaum befindet und östlich daran anschließend die bebaute Dorflage von Bantikow befinden. Somit erfolgt durch die PV-Freiflächenanlage Bantikow-Ost keine Störung des gebietsprägenden Gewässers des Untersees. Im Ergebnis dieser von der Gemeinde vorgenommenen Abwägung ist die Gemeinde der Auffassung, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Charakters der kulturhistorisch bedeutsamen Landschaft zu erwarten ist.</p> <p>Der Umgebungsschutz der unter Denkmalschutz stehenden Gutshäuser in Bantikow und Tornow ist nicht betroffen.</p>	
<p>10. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 11.04.2024</b></p> <p>den vom Planungsbüro Plankontor Stadt und Land GmbH eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Bei dieser Planung liegt keine Betroffenheit von Belangen des Landesamtes für Bauen und Verkehr vor.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>		
<p>11. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)</p>	<p>- keine Beteiligung -</p>		
<p>12. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West</p>	<p><b>Stellungnahme vom 11.04.2024</b></p> <p>mit Bezugsmail vom 05.03.2024 informieren wir Sie zum Inhalt des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse und geben Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.</p> <p>Der Geltungsbereich des ausgewiesenen Planungsgebietes befindet sich außerhalb der für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz zu vertretenden Belange.</p>	<p>Kenntnisnahme. Bei dieser Planung liegt keine Betroffenheit von Belangen des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Kyritz, vor.</p>	<p>K</p>
<p>13. Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)</p>	<p>- keine Beteiligung -</p>		
<p>14. Brandenburgischer Landesbe-</p>	<p><b>Stellungnahme vom 11.04.2024</b></p> <p><u>Allgemeine Angaben:</u> [x] Keine Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
trieb für Liegen-schaften und Bauen			
15. Brandenburgi-sche Boden GmbH	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
16. Polizeipräsi-dium Potsdam Polizeidirektion Nord	- keine Beteiligung -		
17. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseiti-gungsdienst	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
18. Landesamt für Arbeitsschutz, Ver-braucherschutz und Gesundheit Regionalbereich West	<p><b>Stellungnahme vom 18.03.2024</b></p> <p>im Rahmen der Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass in diesem Planungsstadium die Belange der Abteilung Arbeitsschutz des Landes-amtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit noch nicht berührt werden und daher keine Stellungnahme abgegeben wird. Die in der Anlage beigefügten Stellungnahme bitte zu beachten.</p> <p>Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bantikow Ost“ und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhau-sen/Dosse</p> <p>hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß §3 Absatz 1 und § 4 Ab-satz 1 BauGB                      Fachstellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucher-schutz und Gesundheit – Dezernat V4 – Umweltbezogener Strahlen-schutz</p>	<p>Die Lage des Verknüpfungspunktes wird in die Begründung eingefügt.</p>	B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat für mehrere Bereiche östlich des Ortsteils Bantikow den Bebauungsplan „Solarpark Bantikow Ost“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Im Parallelverfahren erfolgt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 - Strahlenschutz ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.</p> <p>In Begründung zum Bebauungsplan bzw. zur Flächennutzungsplanänderung wurden keine konkreten Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen werden.</p> <p>Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen.</p> <p>Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen.</p> <p>Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum <u>nicht nur</u> vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten). Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.</p>	<p>Die übrigen Hinweise sind später bei der konkreten Anlagenplanung zu beachten. Dem Vorhabenträger werden diese Hinweise zur Beachtung im späteren Baugenehmigungsverfahren zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Ebene des Bebauungsplanes. Dieses wird im Rahmen der Genehmigungsplanung behandelt und gegebenenfalls von der zuständigen Genehmigungsbehörde gefordert.</p>	<p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel &lt; 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV&lt;110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</b></p>		
<p>19. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)</p>	<p>- keine Beteiligung -</p>		
<p>20. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 25.03.2024</b></p> <p>im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</li> <li>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine</li> <li>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</li> </ol>	<p>Die Überbauung von Moorböden wird in der Planung ausgeschlossen. Die Moorböden befinden sich innerhalb der SPE-Fläche 4.3, wo eine Bebauung nicht zulässig ist. Dieses wird in der Begründung nochmals ausgeführt.</p>	<p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Bodengeologie:</b> Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedermoore (siehe <a href="https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten">https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten</a>).</p> <p>Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p><b>Geologie:</b> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>		
21. Handwerkskammer Potsdam	- keine Beteiligung -		
22. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)	- keine Beteiligung -		
23. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde	- keine Beteiligung-		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>24. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 08.04.2024</b></p> <p>im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.</p> <p><b>In weiten Teilen des Vorhabenbereichs</b> besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die <b>begründete Vermutung</b>, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).</p> <p>Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.</li> <li>2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.</li> </ol> <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):</u></p> <p>Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalenschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, <b>zwei Wochen im Voraus</b> mitzuteilen.</p> <p>Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese <u>unverzüglich</u> der zuständigen Unteren Denkmal-</p>	<p>Die Bereiche der vermuteten Bodendenkmale werden nachrichtlich in die Planzeichnung eingetragen. Außerdem wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>P B</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>schutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege <u>und</u> Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 &lt;1&gt; und &lt;2&gt;). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 &lt;4&gt;).</p> <p>Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.</p> <p><b>Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind</b> (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer <b>Prospektion</b> zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorhabenträger hat sich aufgrund der Anregung der oberen Denkmalschutzbehörde von Fachfirmen für derartige archäologische Prospektionen Kosten- und Aufwandschätzungen für die Durchführung dieser Arbeiten eingeholt. Aufgrund der Größe der zu untersuchenden Vermutungsflächen werden die Kosten in Höhe auf bis zu € 1.000.000 geschätzt, bei einer Untersuchungsdauer von bis zu 6 Monaten. Aufgrund der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit wird auf eine vorgezogene archäologische Prospektion verzichtet und es soll stattdessen während des Bauprozesses durch eine Fachfirma eine archäologische Baubegleitung durchgeführt werden. Das Risiko, dass bei archäologischen Funden sich an diesem Standort die Baumaßnahmen zeitlich verzögern, wird dabei in Kauf genommen.</p>	<p>K</p> <p>N</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgD-SchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p><b>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</b></p> <p><b>Wir bitten darum, die Plan unterlagen des Bebauungsplanes (Entwurf vom Januar 2024) und der Flächennutzungsplanänderung (Entwurf vom Februar 2024) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.</b></p> <p><b>Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 erlaubnispflichtig.</b></p> <p><b>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:</b></p>	<p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Dr. Julia Braungart, E-Mail: <a href="mailto:julia.braungart@bldam.brandenburg.de">julia.braungart@bldam.brandenburg.de</a></b></p> <p>Hinweis: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p> <p>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>		
<p>25. Deutscher Wetterdienst Niederlassung Potsdam</p>	<p>- keine Beteiligung -</p>		
<p>26. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport</p>	<p>- keine Beteiligung -</p>		
<p>27. Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg</p>	<p>- keine Beteiligung -</p>		
<p>28. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Potsdam</p>	<p>- keine Beteiligung -</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
29. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	<p><b>Stellungnahme vom 14.03.2024</b></p> <p>Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.</p> <p>Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p>	<p>In Bezug auf mögliche Bodenordnungsmaßnahmen liegt keine Betroffenheit vor.</p>	<p>K</p>
30. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)	<p>- keine Beteiligung -</p>		
31. Landesamt für Umwelt (LfU)	<p><b>Stellungnahme vom 29.04.2024</b></p> <p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.</p> <p><b>Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b></p> <p>2. Fachliche Stellungnahme                      Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b>1. Sachstand</b></p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Gegenstand der Stellungnahme ist die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB1 zum Vorentwurf (Stand Januar 2024) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bantikow-Ost“ - im Bereich der nordöstlich der Ortslage Bantikow und südwestlich der Ortslage Tornow, beidseitig der Ortsteilverbindungsstraße Bantikow-Tornow – der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Auslöser der Planung ist der Antrag des Vorhabenträgers VERBUND Green Power Deutschland Photovoltaik GmbH, bei der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, für ein ca. 180 ha großes Gebiet im Nordosten der Ortslage Bantikow einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um beidseitig der Ortsteilverbindungsstraße Bantikow-Tornow eine PV-Freiflächenanlage zu realisieren.</p> <p>Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, die lokale und nachhaltige Energieversorgung durch die Erzeugung von Solarenergie planungsrechtlich zu sichern. Zu diesem Zweck wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO2, unterteilt in 13 zum Teil räumlich getrennte Teilflächen, mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ innerhalb der Teilgeltungsbereiche West und Ost mit Baugrenzen festgesetzt. Im Teilgeltungsbereich West liegen die Teilflächen SO 1 bis SO 8, im Teilgeltungsbereich Ost die Teilflächen SO 9 bis SO 13.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Bantikow-Ost“ wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel, aber zeitlich versetzt, mit der in Aufstellung befindlichen 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse aufgestellt.</p> <p><u>Plangebiet/Planumfeld</u> Das ca. 182,7 ha große Plangebiet unterteilt sich in den 109,2 ha großen Teilbereich West und den 73,4 ha großen Teilbereich Ost. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Flur 1 der Gemarkung Bantikow die Flurstücke: 245 (teilw.), 251-253, 254 (teilw.), 264 (teilw.), 269, 270, 271/1, 271/2, 272, 279, 280, 282-287, 297 (teilw.), 298, 299 (teilw.), 300 (teilw.), 303-307, 310/1, 310/2, 311-313, 316, 317, 318 (teilw.),</li> </ul>	<p>Zum Schutz des vorhandenen Trockenrasens im Gebiet des bisherigen Baufeldes 5 wird nun dort auf die Festsetzung eines Sondergebietes verzichtet. In der Flur 1 der Gemarkung Bantikow werden die Flurstücke 251 bis 254, 269 und Teile des Flurstückes 270 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Das Plangebiet verkleinert sich somit von 182,7 ha auf 167,3 ha.</p>	<p>B, P</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>331, 336-343, 344 (teilw.), 345, 347, 350-352, 355-357, 359-362, 363 (teilw.), 369 (teilw.), 502, 503, 505-511, 518</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in der Flur 2 der Gemarkung Bantikow die Flurstücke: 16 (teilw.), 17 (teilw.), 18-23, 28 (teilw.), 29 (teilw.), 31-35, 36 (teilw.), 42, 43, 46, 50, 52/2, 53, 66 (teilw.), 71-73, 74/1, 74/2, 75-77, 82-87, 90-94, 200, 204-206, 243, 244.</li> </ul> <p>Die Teilgeltungsbereiche befinden sich östlich der Ortslage Bantikow und westlich der Ortslage Tornow. Zwischen den Teilgeltungsbereichen verläuft die Ortsverbindungsstraße „Feldweg“ / „Bantikower Weg“. Die Plangebiete befinden sich ausschließlich auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, die durch kleinere Waldflächen und Gräben mit teilweisem Gehölzbewuchs unterbrochen wird. Im Osten ist die Grenze des Teilgeltungsbereichs Ost identisch mit der Grenze des beidseitig der Dosse verlaufenden Freiraumverbundes.</p> <p><b>2. Stellungnahme</b></p> <p><u>Rechtsgrundlage</u>          Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt. Erschütterungen werden gemäß der Erschütterungsleitlinie beurteilt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Schutzanspruch</u> Da sich innerhalb des Plangebietes keine schutzwürdige Bebauung im Sinne des BImSchG befindet, entfällt ein Schutzanspruch.</p> <p><u>Immissionsituation</u> Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen, hier insbesondere in Form von Schall und Licht (Blendwirkung) aus, die grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Auf Grund der Lage der Teilgeltungsbereiche West und Ost sind vermutlich keine Beeinträchtigungen auf die angrenzenden schutzwürdigen Bauungen der Ortslagen Bantikow und Tornow zu erwarten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere durch die Anlagenteile des Teilgeltungsbereichs West Blendwirkungen auf den Sechzehneichener Weg und die Ortsverbindungsstraße Feldweg/Bantikower Weg hervorgerufen werden. Hier ist eine gutachterliche Bewertung erforderlich. Mögliche Blendwirkungen vom Teilgeltungsbereich Ost auf die Landesstraße L 142 sind aufgrund der Lage und des vorhandenen Baumbestands auszuschließen.</p> <p>In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.</p> <p><u>Umweltbericht Fassung 1 – Darstellung des Untersuchungsrahmens</u> Den Ausführungen zur Art und Menge der erwarteten Rückstände und Emissionen, Schall- und Schadstoffemissionen der eingesetzten Baugeräte, zu Erschütterungen durch Gründungsarbeiten sowie den Ausführungen zum Schutzgut Klima/Luft kann gefolgt werden. Die möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch sollen im fortgeschriebenen Umweltbericht erläutert und bewertet werden.</p> <p>Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass insbesondere durch die Anlagenteile des Teilgeltungsbereichs West Blendwirkungen auf den Sechzehneichener Weg und die Ortsverbindungsstraße Feldweg/Bantikower</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass keine schädlichen Einflüsse aus Schall bzw. die Überschreitung von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu erwarten sind, da die im PV-Park eingesetzten Transformatoren in der Vorhabenfläche verteilt und nicht unmittelbar an den Rändern platziert werden und die Geräuschabgabe der einzelnen Geräte vergleichsweise gering ist.</p> <p>Es wird zur Zeit ein Blendgutachten erstellt, was Ende Januar/ Anfang Februar 2025 vorliegt. Danach kann festgelegt werden, ob dieses zur Notwendigkeit weiterer städtebaulichen Festsetzungen führt.</p> <p>Die Baufelder 1, 2, 8 und 9 grenzen an die Ortsteilverbindungsstraße Tornow – Bantikow. Zum großen Teil befinden sich bereits jetzt schon dichte Baum und Heckenstrukturen direkt beidseitig der Straße. Dort, wo Lücken</p>	<p>K</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Weg hervorgerufen werden, ist eine gutachterliche Bewertung erforderlich. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den Umweltbericht aufzunehmen.</p> <p><b>3. Fazit</b></p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden Gemeindestraßen sind näher zu betrachten. Ansonsten kann dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit den Teilgeltungsbereichen West und Ost hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.</p> <p>Redaktioneller Hinweis Die unterschiedlichen Flächenangaben (Geltungsbereiche, Sondergebiete) in Begründung und Umweltbericht sollten abgeglichen und korrigiert werden.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> <p><b>Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</b></p> <p>Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Die sich im Plangebiet befindenden Gräben sind Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässer-</p>	<p>vorhanden sind, werden auf 8,0 m Breite neue Gehölze angepflanzt. Die Lückenbepflanzung soll dabei gleich mit größeren Pflanzen erfolgen. Somit ist eine ggf. mögliche Blendung von Auto-, Motorrad- oder Fahrradfahrern durch die Module ausgeschlossen.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt um die Auswirkungen des Solarparks auf die Gemeindestraßen. Eine Belastung der Gemeindestraßen erfolgt dabei ausschließlich während der Bauzeiten. In dem vor dem Satzungsabschluss abzuschließenden Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wird geregelt, dass bei eventuell während der Bauphase aufgetretenen Schäden an den Gemeindestraßen der Vorhabenträger für die Schadensbeseitigung Sorge tragen muss, ohne dass der Gemeinde dadurch Kosten entstehen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Bei den Gewässern II. Ordnung wird der Gewässerrandstreifen freigehalten und nicht in die Einzäunung der PV-Freiflächenanlage einbezogen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz (TöB Nr. 38) wurde beteiligt.</p>	<p>K</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>P</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>randstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässer- randstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p>		
<p>32. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neu- stadt/Dosse</p>	<p><b>Stellungnahme vom 26.03.2024</b></p> <p>die zu o. g. Betreff auf der Homepage der Gemeinde Wusterhausen (Dosse) unter "Verwaltung" in der Rubrik „Bauleitplanung" veröffentlic- hten Unterlagen wurden geprüft: Das ca. 182,67 ha große B-Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flurstücke - neben Feldgehölzen sind mitunter aber auch kleinere Waldflächen eingeschlos- sen. Damit sind <b>forstliche Belange</b> unmittelbar <b>berührt</b>:</p> <p>Seitens des Forstamtes Ostprignitz-Ruppin als die für „Wald" nach Wald- gesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) zuständige untere Forstbe- hörde kann die <b>Zustimmung</b> zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Banitikow-Ost" <b>nur in Aussicht gestellt werden, wenn si- chergestellt ist, dass die sich innerhalb des B-Plan-Gebietes befind- lichen kleineren Waldflächen durch den Solarparkbau keiner Nut- zungsartenänderung unterzogen werden und nicht beansprucht werden</b> (z. B. durch Abholzung oder Nutzung als Lagerfläche). Die Wald- eigenschaft nach § 2 LWaldG muss somit insgesamt erhalten bleiben.</p> <p>Es ergeht bereits jetzt der forstbehördliche Hinweis, dass es bei einer Überplanung von Waldflächen im Zuge der Bauleitplanung zum Zwecke der baulichen Errichtung eines Solarparkes in Verbindung mit <b>angestreb- ter Nutzungsartenänderung</b> im späteren nach Baurecht konzentrierten Verfahren erforderlich ist, dass der jeweilige Vorhabensträger den Bau- antragsunterlagen einen <b>Antrag auf Umwandlung von Wald gemäß § 8 LWaldG</b> beifügt.</p> <p>Damit ist das Forstamt Ostprignitz-Ruppin als untere Forstbehörde im Verwaltungs-verfahren durch die untere Baubehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin frühzeitig zu beteiligen, wenn eine Überplanung von Wald erfolgt und Waldflächen einer Nutzungsartenänderung unterzogen werden sollen.</p>	<p>Die Waldflächen mit zusammen 2,31 ha befinden sich im östlichen Teil des Bebauungsplans. Diese Waldflächen sollen in dem Charakter und der Funktion als Waldfläche unverändert erhalten bleiben. Da die Waldflä- chen nicht in die Einzäunung der PV-Freiflächenanlage einbezogen wer- den, sind sie auch in Zukunft frei zugänglich.</p> <p>Im Bebauungsplan wird geregelt, dass zwischen dem jeweiligen Wald- rand und der Sondergebietseinzäunung ein Abstand von mindestens 20,0 m verbleibt, der als Blühwiese zu erhalten ist und wo der Aufwuchs von Bäumen zu verhindern ist, sodass im Brandfall diese Fläche auch durch die Feuerwehr befahren werden kann.</p> <p>Vor dem Satzungsbeschluss ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde abzuschließen, wo verbindlich der Umgang mit den Waldflächen geregelt wird.</p> <p>In diesem Durchführungsvertrag wird dann als verbindliche Auflage auf- genommen, dass weder die Waldflächen noch die Vorwaldflächen, z.B. die Flächen unter den Baumkronen als Lager- oder Arbeitsflächen ge- nutzt werden dürfen. Die Flächen dürfen auch nicht durch Baufahrzeuge befahren werden, ob es im Einzelfall erforderlich ist, Flächen unter den Baumkronen, wo es z.B. bereits landwirtschaftliche Zuwegungen gibt, diese Wege als Zufahrtswege für die Sondergebiete nutzen zu können,</p>	<p>B</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Auch unmittelbar an das B-Plangebiet angrenzende Waldflächen dürfen ebenfalls nicht beansprucht, beschädigt oder als Lagerplatz genutzt werden. Baumaschinen/Baugeräte/Baumaterialien etc. sind deshalb grundsätzlich außerhalb von Waldflächen zu lagern bzw. abzustellen.</p> <p>Hinweis: Die Oberförstereien des Landesbetriebes Forst Brandenburg (untere Forstbehörden) sind zum 31.12.2023 aufgelöst worden.</p> <p>Aus diesem Grunde werden Sie hiermit gebeten, die Behördenbeteiligung zukünftig ausschließlich unter Verwendung des E-Mail-Accountes des Forstamtes Ostprignitz-Ruppin unter foa.ostprignitz-ruppin@lfb.brandenburg.de sicherzustellen.</p>	<p>wird im Bauantragsverfahren geklärt. Die Verbote sind durch entsprechende bauliche Maßnahmen während der Bauzeit sicherzustellen. Ein Antrag auf Waldumwandlung ist weder erforderlich noch geplant.</p> <p>Diese Hinweise werden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen, damit sie bei der Realisierung des Solarparks beachtet werden.</p>	B
33. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
34. Landkreis Ostprignitz-Ruppin D1 - Dezernat Bauen, Ordnung, Umwelt	<p><b>Stellungnahme vom 12.04.2024</b></p> <p>In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen/Zuarbeiten des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Amtes f. Verbr.schutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 09.04.2024</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 08.04.2024,</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 03.04.2024,</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 03.04.2024,</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 22.03.2024,</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, v. 18.03.2024,</li> </ul>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 15.03.2024 sowie des</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, unter Abfallwirtschaftsbehörde, v. 14.03.2024 vor.</li> </ul> <p>Aus der Zuarbeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie der unteren Abfallwirtschaftsbehörde geht hervor, dass keine Einwände oder Bedenken gegen vorliegenden Planstand bestehen.</p> <p>Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens der ebenfalls im Verfahren beteiligten unteren Naturschutzbehörde sowie des Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, wurde fristgerecht keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Aus Sicht des Teams Kreisentwicklung und Mobilität wird angemerkt, dass sich vorliegende Bebauungsplanung nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (hier überwiegende Darstellung als Fläche f. Landwirtschaft und vereinzelte Waldflächen) entwickelt und somit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nicht gerecht wird. Aus diesem Grund wurde n. den Regelungen des § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse im Parallelverfahren beschlossen. Im Ausgang des 10. FNP-Änderungsverfahrens sollen im Bereich des BP- Geltungsbereiches überwiegend Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solar/PV- Freiflächenanlagen“ dargestellt werden, um so eine aufeinander abgestimmte Planung sicherzustellen.</p> <p>Sofern der Bebauungsplan vor Wirksamwerden der 10. FNP-Änderung bekannt gemacht werden soll, bedarf dieser gem. § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.</p> <p>Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (bernd@wusterhausen.de; Cc info@plankontor-hh.de).</p> <p><b>Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft</b></p> <p>Durch den vorgesehenen Standort des Planvorhabens „Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Bantikow-Ost“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse“ wird 182,6 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant und der Nutzung entzogen.</p> <p><u>Teilgeltungsbereich West</u> Die benannte Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen sind die Referenzen DEBBLI0268080028, DEBBLI0268080030, DEBBLI0268090002, DEBLI0268090005 und DEBBLI0268090011. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.</p> <p>Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p> <p><u>Teilgeltungsbereich Ost</u> Die benannte Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen sind die Referenzen DEBBLI0268090081, DEBBLI2368917439 und DEBBLI0268090089. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im</p>	<p>Der Hinweis, dass auf den neu überplanten Flächen, wo eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist und in Zukunft die Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln entfällt, wird in die Begründung eingefügt. Dem landwirtschaftlichen Betrieb, welcher die Flächen an den zukünftigen Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage verpachtet, ist diese Tatsache bekannt.</p>	<p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.</p> <p>Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p> <p><b>Bau- und Umweltamt – Technische Bauaufsicht</b></p> <p>in Beantwortung Ihres Schreibens vom 06.03.2024, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des o. g. B-plans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, erhalten Sie folgende Stellungnahme.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Angaben unter I 1.3 der textlichen Festsetzungen sind nicht ganz nachvollziehbar. Es wird festgesetzt, dass die nach § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ unzulässig ist. Gleichzeitig werden die Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenze zugelassen. Werden aber innerhalb der Baugrenze nicht ausgeschlossen. In beiden Fällen werden sie normalerweise der GRZ hinzugerechnet.</li> </ol> <p>Aus den vorgelegten Unterlagen könnte man schließen, dass zur GRZ nur die Modultische zu berechnen sind. Hier ist eine Präzisierung erforderlich.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Hinweis unter Nr. I 1.4 der textlichen Festsetzungen ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die im Herbst 2023 angefertigte Vermesserunterlage wäre demnach als Bestandteil zur Planzeichnung anzufügen.</li> </ol> <p><u>Hinweis</u> In der Begründung sind Sachverhalte angegeben (z. B. S. 8 Abs. 2), welche in der Planzeichnung mit den textl. Festsetzungen nicht enthalten sind. Hier wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich der B-plan mit den textl. Festsetzungen maßgebend sind.</p> <p><b>Bau- und Umweltamt – untere Wasserbehörde</b></p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden präzisiert, in der Form, dass die Überschreitung der für die Modulüberdachung festgesetzten GRZ nur durch die gesondert bestimmten Nebenanlagen und die geschotterten Wege zulässig sind.</p> <p>Die Vermesserunterlage ist die Grundlage und damit wesentlicher Teil der Planzeichnung. Dort sind in regelmäßigen Rasterabständen auch die aktuellen Höhen des Geländes angegeben.</p> <p>In der Vorentwurfsfassung fehlten nur einige wenige Teilbereiche der Vermesserunterlage, die zum Zeitpunkt des Vorentwurfsbeschlusses noch nicht vorlagen. In der Entwurfsfassung ist die Unterlage des öbVI vom 02.11.2023 vollständig als Grundlage der Planzeichnung vorhanden.</p> <p>In der Vorentwurfsfassung ist es noch nicht erforderlich, alle zukünftig vorgesehenen Festsetzungen rechtssicher auszuformulieren, zumal die Planungsabsichten sich im Entwurfsverfahren noch ändern können. Trotzdem macht es Sinn, auf die beabsichtigten Festsetzungen schon im Vorentwurf der Begründung hinzuweisen. Der Gemeinde ist bekannt, dass nur die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen eine Rechtswirkung entfalten.</p>	<p>T</p> <p>T, B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten.</p> <p>Rechtspflichten aus Sicht des Wasserrechtes Allgemein: Der geplante Bebauungsplan liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Allerdings liegt im Teilgeltungsbereich Ost der vorhandene Grundwasserstand zwischen 1-2 m unter dem vorhandenen Gelände. Sollten die Gründungselemente ins Grundwasser eingreifen, ist dies bei der Wahl des Materials zu beachten, dass keine Stoffe ins GW abgeschwemmt werden können.</p> <p>Abwasserbeseitigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.</li> <li>2. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).</li> <li>3. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.</li> </ol> <p>Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die</li> </ol>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Bei einer PV-Freiflächenanlage ist nicht von einer Verunreinigung des Niederschlagswassers auszugehen, sodass dieses problemlos vor Ort zur Versickerung geführt werden kann.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen, damit sie später bei den Baumaßnahmen zur Errichtung der PV-Freiflächenanlage zu beachten sind.</p>	<p>B</p> <p>B</p> <p>H, B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.</p> <p>5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z. B. Löschwasser), die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.</p> <p>6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in einer der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.</p> <p><b>Bauen, Ordnung, Umwelt – Technische Bauaufsicht</b></p> <p><b>Fachbehördliche Stellungnahme der Brandschutzdienststelle</b>                      Vorhaben: Stellungnahme BSD nach Beteiligung durch Prüf.Ing. für BS zum Planvorhaben: Vorentwurf des Bebauungsplans "Solarpark Bantikow-Ost" der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Bearb.stand 11.01.2024)</p> <p>Tenor: Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen zur Beachtung</p>	<p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Beachtung der nachstehenden Festlegungen vom Grundsatz her keine Bedenken.</p> <p>Den Unterlagen (hier: Vorentwurf Begründung und textliche Festsetzungen alle Stand Januar 2024) waren keine näheren Angaben zum Brandschutz zu entnehmen. Nur in Punkt 6.3.2. der Begründung wurde ausgeführt, dass die Löschwasserversorgung im Zuge des weiteren Planverfahrens geklärt wird.</p> <p>Festlegung: Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein objektbezogenes Brandschutzkonzept zu erarbeiten, dass konkrete Aussagen zu Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehruzufahrten zum und auf dem Betriebsgelände, Bewegungsflächen), Feuerwehruzugang und zur Art und Umfang der Löschwasserversorgung enthält.</p> <p>Weitere Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz können folgen.</p> <p><b>Bau- und Umweltamt – Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz</b></p> <p><b>Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde – Bodendenkmalschutz und praktischer Denkmalschutz</b> durch das Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich außerhalb derzeit bekannter Bodendenkmale.</p> <p><b>Einzeldenkmäler</b> befinden sich nicht im Plangebiet. Die <b>geschützte Umgebung von Denkmälern</b> wird nicht berührt.</p> <p>Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum.</p>	<p>beim späteren Bauantragsverfahren.</p> <p>Die obere Denkmalschutzbehörde hat im Rahmen dieser Beteiligung mitgeteilt, dass in größeren Bereichen des Plangebietes sich Flächen befinden, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden. Diese Bereiche werden in der Planzeichnung gekennzeichnet. Weiterhin wird die Begründung um diese Hinweise ergänzt.</p>	<p>P, B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Hinweise: Im Falle des Auftretens bisher unbekannter Bodendenkmale im Zuge der Ausführung von Schachtungsarbeiten im Bereich des Vorhabens, gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Insbesondere gelten die Schutzbestimmungen des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 12 BbgDSchG. Funde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Bauausführenden sollen darauf hingewiesen werden.</p> <p><b>Bau- und Umweltamt – untere Bodenschutzbehörde</b></p> <p>aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde sind im Verlauf der weiteren Planung die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sowie geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln und im Umweltbericht darzulegen. Da- bei sind insbesondere folgende Anforderungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die natürlichen Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).</li> <li>- Auf die von den Solarmodulen überbaute Bodenfläche ist näher einzugehen. Aufgrund der Verschattung und der Abschirmung vom Niederschlagswasser wird der Oberboden unter den Modulen weitgehend trocken bleiben. Der für die angestrebte Beweidung erforderliche Pflanzenbewuchs wird sich auf die Bereiche zwischen den Modulen beschränken. Der von den Modulen überbaute Flächenanteil ist daher bei der Aktualisierung der Planung als teilversiegelt zu berücksichtigen, auch wenn sich die Bilanz des Wasserhaushalts auf die Gesamtfläche bezogen nicht ändern sollte.</li> </ul>	<p>Wird bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird bei der Erstellung des Belegungsplans berücksichtigt.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf den Boden sind bei Überschirmung / Beschattung geringer als bei Teilversiegelung, da sich zwar der Bodenwasserhaushalt punktuell verändern kann, sich aber keine dauerhaften mechanischen Eingriffe ergeben und die Substrate erhalten bleiben. Nur während des Baus der Modultischständer wird es jeweils kurzzeitig zu mechanischen Bodeneingriffen kommen. Dies wird bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt.</p>	<p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Bodenaushub und Abschiebungen sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, voneinander getrennt und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) zu gewährleisten.</li> <li>- Die Vorgaben der DIN19639 I 2019-09 „Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben“ und der DIN 18915 I 2018-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sind einzuhalten.</li> <li>- Im Plangebiet sind vermoorte Flächen ausgewiesen, die sich auf den Grünflächen GF 4.2 und 7.3 befinden und an die Flächen BF 5, 6, 10, 12 und 13 grenzen. Moorböden stellen Böden mit besonderer Funktionsausprägung und höherem Schutzstatus dar. Ein Eingriff in den Moorboden ist zu vermeiden.</li> </ul> <p>In der Begründung (S. 15) und im Umweltbericht (S. 15) ist der Vollständigkeit halber aufzunehmen, dass im Bereich des Plangebiets keine Flächen gemäß § 2 Absatz 3 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin registriert sind. Werden bei den Bauarbeiten dennoch kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten, erkennbar z. B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist zu informieren (Tel. 03391 688- 6752 oder -6711). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht besteht gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).</p> <p><u>Hinweis:</u> In dem Vorentwurf der Begründung zum „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bantikow-Ost“ (Stand Januar 2024) Pkt. 7.1. ist der</p>	<p>Die Formulierung wird als Vermeidungsmaßnahme in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Formulierung wird als Vermeidungsmaßnahme in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Moorböden werden im Rahmen der Belegungsplanung dahingehend berücksichtigt, dass sie weder überbaut noch mit Modulen überschirmt werden. Dieses wird in dem Belegungsplan, der als Durchführungsplan dem Durchführungsvertrag beigelegt ist, beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird sowohl in die Begründung als auch in den Umweltbericht aufgenommen.</p>	<p>U</p> <p>U</p> <p>B, U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>zweite und dritte Satz in den Abschnitt 7.2 Belange des Denkmalschutzes zu übernehmen.</p> <p>Bodendenkmäler fallen hier nicht unter die Belange des Bodenschutzes. Auch das im Plangebiet keine Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen im Altlastenkataster registriert sind, ist kein Belang des Bodenschutzes, sondern eine Feststellung.</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes sind im Zusammenhang mit der Fortführung des Umweltberichtes oben aufgeführt und zu berücksichtigen.</p> <p><b>Bau- und Umweltamt – untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben. Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.</p> <p><b>Kommunale Planungshoheit im Zusammenhang mit PV-Freiflächenanlagen</b></p> <p>Aufgrund der kommunalen Planungshoheit kommt den Kommunen bei der Planung von PV-FFA eine besondere Bedeutung zu. Es ist Aufgabe der Städte und Gemeinden die Flächennutzung durch PV-FFA im Gemeindegebiet städtebaulich zu steuern.</p> <p>Bei der Nutzung von Freiflächen für die Solarenergie sind zuvorderst die Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit gefragt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Unbestritten ist, dass die Lenkung von solchen Anlagen auf geeignete Flächen mit einem hohen Anspruch an fachliche Planungsleistungen, aber auch an die Kommunikation durch die Investoren, Projektträger und eben auch die Mitglieder der Gemeindevertretung verbunden ist.</p> <p>Bei Ausbau von PV-FFA ist darauf zu achten, dass dieser städtebaulich tragfähig sowie gesellschafts- und naturverträglich gestaltet wird. Dies ist</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Hinweise zum kommunalen Planungsrecht und die städtebaulichen Hinweise sind kein von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretender Belang. Dieses gilt auch für den Hinweis, dass eine Stärkung des gesellschaftlichen Rückhaltes für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie erfolgen soll.</p>	<p>B</p> <p>Z, B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>wesentlich, um die Stärkung des gesellschaftlichen Rückhalts für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien bei der Bevölkerung zu erhalten und potentielle Konflikte frühzeitig zu minimieren (Gemeinsame Arbeitshilfe PV (MLUK, MIL, MWAE, 2023).</p> <p>Die Gemeinde Wusterhausen hat aktuell sechs raumbedeutsame PV-FFA im Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren in Planung – Bantikow-Ost, Wulkow, Wulkow-Süd, Schönberg, Brunn und Emilienhof, welche sich zu einer Gesamtfläche von ca. 400 ha summieren. Vor diesem Hintergrund ist eine kumulative Betrachtung der Planungen sowie eine ausführliche Alternativenprüfung erforderlich, die integrativer Bestandteil jeder der Planungen sein muss (Stichwort Alternativenprüfung – siehe unter Punkt 4 dieser Stellungnahme). Zudem hat die Gemeinde Wusterhausen einen eigenen Leitfadens zum Umgang mit Planungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet (Stand 2022). Hier hat sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt, dass der Ausbau dieses erneuerbaren Energieträgers vor dem Hintergrund der noch fehlenden Infrastruktur beim Abtransport der erzeugten Energiemenge, <u>schonend und langsam</u> erfolgen soll. Für den Solarpark Bantikow-Ost ist laut aktuellem Stand der Planung die Trassenführung zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das vorhandene Leitungsnetz noch abzustimmen (vgl. Begründung FNP (5.3.1) und BP (6.3.1.).</p> <p>Die Behörde empfiehlt der Gemeinde ihren Kriterienkatalog in den Planunterlagen gezielt abzu prüfen und Abweichungen von den Kriterien plausibel zu begründen. Z. B. schließt Kriterium II.3 den Bau von PV-FFA in wertvoller ökologischer Landschaftsstruktur aus – der Solarpark Bantikow-Ost überplant eine solche Struktur jedoch großflächig – wertgebend gemeint sind hier die vorhandenen Kleinstrukturen wie Kleingewässer, Großbrüchle, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen, Grünlandbrachen und Trockenrasengesellschaften. Auch wenn eine direkte Bebauung dieser Strukturen nicht erfolgt, ist die Planung der Anlage so zu konzipieren, dass keine Isolation der Strukturen erfolgt, sondern eine großflächig freizuhaltende Einbettung ermöglicht wird.</p>	<p>Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hatte den Kriterienkatalog im Jahre 2022 ausgearbeitet, ohne selbst Erfahrungen mit konkreten Bebauungsverfahren zu PV-Freiflächenanlagen zu haben. So hat sich dann mit den ersten Planungen für PV-Freiflächenanlagen in den Ortsteilen Wulkow und Schönberg im Rahmen der Bearbeitung der Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen ergeben, dass einige Punkte des Kriterienkatalogs nicht sinnvoll sind. So gab es z. B. die Festlegung zur Realisierung von 10,0 m breiten Wildschneisen, wo beidseitig etwa 3,5 bis 4,0 m hohe Hecken vor den Zäunen der PV-Freiflächenanlagen gepflanzt werden sollen.</p> <p>Hier wurde sehr schnell klar, dass diese „tunnelartigen“ Strecken vom Wild nicht angenommen werden. Dies wurde auch von den örtlichen Jägern so bestätigt. Es wurde dann im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne entschieden, dass die Wildschneisen 25,0 bis 30,0 m breit sein sollen und beidseitig keine Hecken erhalten. Dafür sollen innerhalb der jeweiligen Wildschneise kleine Gehölzgruppen gepflanzt werden, die dem querenden Wild auch Schutz und Deckung bieten.</p> <p>Bei der Festlegung eines großen Abstandes der PV-Freiflächenanlage zum Wald besteht die Möglichkeit, dass der Landwirt diese Fläche doch noch landwirtschaftlich nutzt, z.B. durch einen Maisanbau. Bei der Festsetzung eines Waldabstandes von 20,0 m ist eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung dagegen nicht möglich. Diese „Übergangsfelder“ können ökologisch aufgewertet werden, indem dort Blühwiesen angelegt werden und die Flächen sind außerdem gut geeignet für die Befahrung durch die Feuerwehr.</p> <p>Aufgrund des Umstandes, dass mit jedem weiteren Bebauungsplan für eine PV-Freiflächenanlage deutlich wurde, dass bestimmte im Jahr 2022 getroffene Festlegungen im Kriterienkatalog doch nicht unbedingt sinnvoll waren, wurde es als nicht sinnvoll eingestuft, den Kriterienkatalog von 2022 in jedem Punkt „textgenau“ umzusetzen. Da in Wusterhausen/Dosse dann relativ schnell hintereinander die Bebauungspläne für PV-Freiflächenanlagen aufgestellt wurden, hier in den Ortsteilen Schönberg, Wulkow, Bantikow, Brunn und Emilienhof, konnten die jeweiligen „neuen Erkenntnisse“ gleich weiter genutzt werden, ohne dass jeweils der</p>	<p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>1. Einwendungen</b>                      Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>a) Einwendung                      b) Rechtsgrundlage                      c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p><b>Besonderer Artenschutz</b>                      a) Zum jetzigen Stand der Planung ist eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange nicht möglich, da erst im fortgeschriebenen Umweltbericht die potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen der besonders geschützten Artengruppen dargestellt und eine mögliche Verletzung von Verboten geprüft wird. Daher möchte die Behörde an dieser Stelle allgemeine Hinweise zum Artenschutz und eine Rückmeldung zum Kartierungsumfang geben.</p> <p>b) Der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG ist eine wesentliche Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Bauleitplänen.                      Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs-, Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten) gelten entsprechend Abs. 5 bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Anlage 1).                      Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.</p>	<p>Kriterienkatalog regelmäßig angepasst wurde.</p> <p>Da sich die Gemeinde entschieden hat vorerst über die beantragten PV-Freiflächenanlagen hinausgehend keinen neuen Antrag für eine weitere PV-Freiflächenanlage zuzustimmen, besteht auch nicht die Erforderlichkeit, den Kriterienkatalog zum aktuellen Zeitpunkt – im Nachgang – zu ändern.</p> <p>Im fortgeschriebenen Umweltbericht werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten anhand der inzwischen abgeschlossenen faunistischen Kartierungen dargestellt und die Auswirkungen der Planung werden bewertet. Zum fortgeschriebenen Umweltbericht wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt, der die Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bewertet und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ableitet, die eine Verletzung der Verbotstatbestände ausschließt.                      Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im fortgeschriebenen Umweltbericht berücksichtigt</p>	<p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Es ist festzustellen, welche europarechtlich geschützten Arten planungsrelevant sind.</p> <p>Grundsätzlich sollte ein Untersuchungskonzept die Abstufung des Untersuchungsumfangs der Artengruppen nachvollziehbar beschreiben. Das Konzept sollte ebenfalls Angaben zur vorgesehenen Untersuchungstiefe (Methodenwahl) und zur Abgrenzung des Untersuchungsraums enthalten. Es wird empfohlen die methodische Vorgehensweise des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages an folgende Handlungsleitfäden anzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Landesbetrieb Straßenwesen, 2022) [1]</li> <li>• Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung inkl. Anhänge (MLUNV NRW, 2021) – abrufbar unter: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Downloads (nrw.de) [2] → <u>besonders empfehlenswert sind die artbezogenen Maßnahmensteckbriefe</u> (Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen))</li> </ul> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist nach dem Abschichtungsprinzip vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Vorprüfung</u> (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)</li> <li>- Sofern Konflikte erkennbar sind, ist eine <u>vertiefende Prüfung</u> der Verbotstatbestände (Betrachtung einzelner Arten) durchzuführen.</li> <li>- Art- bzw. gildenbezogenes Abprüfen des Lebensstätten-schutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG), des Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</li> <li>- Wenn trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> zu prüfen.</li> </ul> <p>Für Tiererfassungen und Untersuchungszeiträume wird auf die Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg verwiesen (siehe Anlage).</p>	<p>Der Hinweis wird bei der Darstellung des Untersuchungskonzepts im fortgeschriebenen Umweltbericht einschl. Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird bei der Darstellung des Untersuchungskonzepts im fortgeschriebenen Umweltbericht einschl. Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag berücksichtigt.</p>	<p>U</p> <p>U</p>



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><i>Fledermäuse</i> Neben der Kartierung von Amphibien, Reptilien, Brut- und Rastvögeln ist auch die Notwendigkeit der Erfassung von Fledermäusen zu prüfen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der im Plangebiet vorhandene Altbaumbestand, die vorhandenen Waldflächen und die Grünlandbiotope als Quartiere und Jagdhabitats eignen und eine vernetzte Nutzung der Biotope durch die Fledermäuse erfolgt. Die Planung sollte außerdem die Wirkung der mit Solarmodulen bestellten Flächen auf das Jagdverhalten prüfen, da erste Studien bestätigen, dass Solarparks von Fledermäusen als Jagdhabitat eher gemieden werden und somit unmittelbar an die im Plangebiet vorhandenen Quartiere angrenzende Futterflächen ihren Wert verlieren würden (KNE-Antwort 354_zu_den_Auswirkungen_von_Solarparks_auf_Fledermäuse - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende) [3].</p> <p><b>Geschützte Biotope</b> a) und b) Bestimmte Biotope haben eine besondere Bedeutung und unterliegen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG dem gesetzlichen Schutz. Laut Umweltbericht sind im Plangebiet mehrere geschützte Biotope kartiert, u. a. Kleingewässer, Röhrichte, Grünlandbrachen feuchter Standorte, standorttypische Gehölzsäume an Gewässern.</p> <p>b) Nach § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, auch die Intensivierung oder Änderung der Nutzung geschützter Biotope, die geeignet sind das Biotop nachteilig zu beeinflussen, verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden können. Können die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dargelegt wird oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.</p> <p>Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung</p>	<p>Der Hinweis wurde geprüft. Im Ergebnis wird auf eine Kartierung der Fledermäuse verzichtet, weil anhand des Habitatpotentials sicher davon auszugehen ist, dass im Untersuchungsgebiet Fledermäuse vorkommen. Die artenschutzrechtliche Bewertung wird daher auf Basis einer worst-case-Betrachtung erfolgen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich. Die geschützten Biotope werden nachrichtlich in der Planzeichnung eingetragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im fortgeschriebenen Umweltbericht berücksichtigt</p>	<p>Z</p> <p>P</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes begonnen wird (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 36 Nr. 2 BbgNatSchAG die anerkannten Naturschutzverbände sowie nach § 35 Abs. 1 BbgNatSchAG der Naturschutzbeirat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu beteiligen sind. Den Naturschutzverbänden ist eine Zeit zur Stellungnahme von einem Monat zu gewähren. Die Sitzungen des Naturschutzbeirates tagen in der Regel vierteljährlich.</p> <p>c) Laut Umweltbericht soll die Belegungs- und Zuwegungsplanung nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass eine Betroffenheit geschützter Biotope verhindert wird. Alle gesetzlich geschützten Biotope sind nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen und eine grünordnerische Festsetzung zum Erhalt und zur Pflege aufzunehmen. Eine im weiteren Planverlauf absehbare Betroffenheit ist gemäß den genannten Ausführungen unter b) zu behandeln. <u>Der Biotopschutz wird im Rahmen der förmlichen Trägerbeteiligung erneut bewertet</u>, wenn die Planung konkretisiert wurde und die aktuelle Biotopkartierung vorliegt.</p> <p><b>Alleenschutz</b></p> <p>a) Entlang des geplanten „Planweges D“ befindet sich eine Eichen-Allee.</p> <p>b) Die Sicherung des Alleenbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil regelt § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG. Alleenen dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG). Die Kommune als Baulastträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Allee erhalten bleibt, bzw. wo dies im begründeten Ausnahmefall</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich</p> <p>Hinweise werden berücksichtigt; die Darstellung der Biotope in der weiteren Planung ist wie folgt vorgesehen: Flächen, deren Hauptbiotope dem gesetzlichen Schutz unterliegen, werden in der Planzeichnung des B-Plans dargestellt. Flächen, deren Begleitbiotope dem gesetzlichen Schutz unterliegen und nach BaumSchVO OPR geschützte Gehölzflächen werden in der Biotopkartierung des Umweltberichts dargestellt.</p> <p>Die Eichenallee am östlichen Ende des Planweges D bleibt unverändert und wird durch eine Festsetzung im B-Plan als zu erhaltener geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Durch den Vorhabens- und Erschließungsplan ist sichergestellt, dass in diesem Wegeabschnitt kein Wegebau erfolgt.</p>	<p>K</p> <p>P U</p> <p>T</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>nicht mehr möglich ist, den Alleenbestand durch Neubegründung zu erhalten.</p> <p>Bei Verstößen nach § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG, welche sich nicht mit der Verkehrssicherungspflicht oder einer Straßenunterhaltung begründen lassen (bedürfen einer Ausnahme nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG), ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG notwendig. Obgleich sich alleenschutzrechtliche Verbote auf die Zulassungsebene beziehen, sind mit dem vorliegenden Satzungsentwurf Verstöße denkbar. Damit muss bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung eine objektive Befreiungslage dargestellt werden, um die Vollzugfähigkeit der Satzung sicher zu stellen. In der Planbegründung muss dargelegt werden, worin ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder wieso die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren zur Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz nach § 36 Nr. 3 BbgNatSchAG die anerkannten Naturschutzverbände sowie nach § 35 Abs. 1 BbgNatSchAG der Naturschutzbeirat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu beteiligen sind. Den Naturschutzverbänden ist eine Zeit zur Stellungnahme von einem Monat zu gewähren. Die Sitzungen des Naturschutzbeirates tagen in der Regel vierteljährlich.</p> <p>c) Die Planung sieht bisher keinen Eingriff in die vorhandenen Alleen vor. Der Alleenbestand ist nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen und deren Schutzstatus kenntlich zu machen.</p> <p><b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>                      Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</p> <p><b>Schutzgut Pflanzen</b>                      Geschützte Biotope und Alleen siehe unter 1.</p> <p>Für das Schutzgut Pflanzen ist nach abgeschlossener Biotopkartierung eine Biotopkarte mit Kartierschlüssel zu ergänzen. Alle Bäume sind in ei-</p>	<p>Die Planung wurde im Verlauf des Entwurfsprozesses so optimiert, dass es zu keinen Verstößen nach § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG kommt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Anmerkung: Die Vermessung enthält bisher nur einen kleinen Teil der Alleebäume, die südlich des Planweges D vorhandenen Bäume sowie die Alleebäume entlang der Straße wurden noch nicht eingemessen.</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der fortgeschriebene Umweltbericht wird eine Biotopkarte mit Kartierschlüssel enthalten. Aufgrund des umfangreichen Baumbestands innerhalb des Geltungsbereichs werden Baumbestandspläne für die Bereiche erstellt, in denen die Zuwegungen einen Wegebau erforderlich machen. Alle anderen Gehölzbiotope werden als Flächenbiotope dargestellt.</p>	<p>Z</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>nem Baumbestandsplan zu verzeichnen und zum Erhalt auf der Planzeichnung festzusetzen.</p> <p><b>Schutzgut Tiere und Biodiversität</b> Besonderer Artenschutz siehe unter 1.</p> <p>Die Planung berücksichtigt bereits Wildschneisen für Arten mit großen Raumansprüchen – in den Planunterlagen ist der Planungsprozess über das Anlegen der Wildschneisen zu dokumentieren (fachliche wildbiologische Herleitung). Die Behörde muss nachvollziehen können, dass die festgelegten Schneisen eine hinreichende Prognosesicherheit zur Nutzung durch Großwild aufweisen. Die bereits empfohlenen Arbeitshilfen beinhalten auch Aussagen zum Umgang mit Großsäugern, darüber hinaus ist die untere Jagdbehörde als Träger öffentlicher Belange bzw. der Jagd Ausübungsberechtigte anzufragen.</p> <p>Querungsmöglichkeiten für Großsäuger sind so zu gestalten, dass sie durch entsprechende Breite (50-60 m) von Großsäugern angenommen werden und die Korridore nicht direkt an einer Straße (Verbindungsstraße Bantikow-Tornow) enden. Barrieren könnten insbesondere Schalenwildarten am Ziehen hindern oder sie gar auf Straßen leiten, wo es dann zu Unfallschwerpunkten kommen kann. Ein- und Austrittsbereiche und Wechsel (Wald-Offenland) sind zu untersuchen und darzustellen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sei auch anzumerken, dass der aktuelle Planungsstand zu angrenzenden Waldflächen einen Abstand von 10 m vorsieht – dieser Abstand soll als gehölzfreier Blühstreifen angelegt werden. Aktuelle Empfehlungen vertreten die Auffassung, dass der Abstand zu Waldflächen mindestens 30 m betragen soll, um die Akzeptanz der Zielarten zu steigern. Zusätzlich wird dadurch der Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weiter begünstigt. Außerdem können</p>	<p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung zum B-Planentwurf wird auch die untere Jagdbehörde beteiligt. Eine telefonische Abstimmung mit dem Jagdpächter hat ergeben, dass aus seiner Sicht die Wildschneisen sinnvoll eingeplant sind und hier daher kein Änderungsbedarf besteht.</p> <p>Die unterschiedlichen Arbeitshilfen zur Anlage von Querungsmöglichkeiten für Wild weisen unterschiedliche Empfehlungen zur Breite von Wildkorridoren auf, sie reichen von 10 m („Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen“ (BMWK, 2024) bis 50-60 m (Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes e.V.). Für die PV-Anlage Bantikow Ost wird eine mittlere Breite von 30 m gewählt. Die Wildkorridore werden so gelegt, dass sie nicht an der Straße Bantikow – Tornow enden.</p> <p>Der Abstand zwischen Wald und der Einzäunung der Sondergebiete wird auf mindestens 20 m erweitert.</p>	<p>U</p> <p>U B</p> <p>P</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>in den Bereichen strukturreiche Waldränder angelegt werden, die vielfältige ökologische Nischen aufweisen und besonders artenreich sein können. Sie erfüllen wichtige ökologische Funktionen, z.B. als Brutplatz für Vögel, Lebensraum für Reptilien und Wanderwege für Amphibien. Es sollte die Option einer strukturierten, ausreichend breiten Waldrandgestaltung geprüft werden.</p> <p>Weiterführende Literatur zum Thema:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ (KNE - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Stand 03. Mai 2024), abrufbar Naturschutz und Solarenergie-Freiflächenanlagen: Übersicht zu Erlassen und Leitfäden der Länder - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (naturschutz-energiewende.de)[4]</li> <li>• „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL, MWAE, 2023), abrufbar <a href="https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf">https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf</a> [5]</li> <li>• Solarenergie wildtierfreundlich planen. Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen – Position des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein (2022), abrufbar <a href="https://lvjv-sh.de/solarenergie-wildtierfreundlich-planen/">https://lvjv-sh.de/solarenergie-wildtierfreundlich-planen/</a> [6]</li> <li>• Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gemeinsames Papier von BSW/Bundesverband Solarwirtschaft e. V. und Nabu Deutschland e.V. (2021), abrufbar <a href="https://www.solarwirtschaft.de/datawall/uploads/2021/04/210428_NABU-BSW-Papier-1.pdf">https://www.solarwirtschaft.de/datawall/uploads/2021/04/210428_NABU-BSW-Papier-1.pdf</a> [7]</li> <li>• Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Wildtiere und Jagd – Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes e.V. (2022), abrufbar <a href="https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2022-07/2022-06_DJV-Position_Photovoltaik-Freiflaechenanlagen.pdf">https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2022-07/2022-06_DJV-Position_Photovoltaik-Freiflaechenanlagen.pdf</a> [8]</li> </ul>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Kulturgüter</b>                      Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bei der Planung von PV-FFA von besonderer Bedeutung – insbesondere, wenn der Standort innerhalb einer ausgewiesenen historisch bedeutsamen Kulturlandschaft liegt.</p> <p>Aus dem Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel geht hervor, dass sich der Solarpark Bantikow-Ost vollumfänglich im Vorbehaltsgebiet Historische Kulturlandschaft befindet (siehe Abb. 1). An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Großteil der weiteren geplanten Solarparks in der Gemeinde Wusterhausen ebenfalls in diesem Vorbehaltsgebiet geplant wird (mit Ausnahme Emilienhof).</p> <p>Wie der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft zu entnehmen ist, ist die Planung nicht mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar und wird abgelehnt. Entscheidend ist dabei die Größe des Solarparks, welche 182,7 ha beträgt und damit eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Kulturlandschaft darstellt (raumbedeutsame Planung im Außenbereich).</p> <p>Der Schutz der Kulturlandschaft ergibt sich neben den raumordnerischen Grundsätzen auch aus § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und <u>historisch gewachsene Kulturlandschaften</u>, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Auch die bereits empfohlenen Literaturhinweise (Gemeinsame Arbeitshilfe PV (MLUK, MIL, MWAE, 2023); Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ (KNE, aktualisiert 2024) beinhalten die Empfehlung zur Freihaltung hochwertiger Landschaftsbildräume.</p> <p>Gemäß Landschaftsprogramm Bbg. (LaPro) (2001) liegt der gewählte Standort in der Flächenkulisse „Erhalt: Landschaft“ à „Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft“ (siehe Abb. 2).</p>	<p>vgl. Abwägung unter Nr. 9 (Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“)</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Das Schutzgut Landschaftsbild sollte im fortgeschriebenen Umweltbericht vor dem Hintergrund der genannten Informationen ausführlicher behandelt werden. Die Behörde empfiehlt die Integration einer Landschaftsbildanalyse mit Hilfe von Fotomontagen (z. B. stufenweise Eingliederung in die Landschaft – zu Beginn der Umsetzung (noch fehlende Abschirmung durch erweiterte Heckenstrukturen) und zur Zielsetzung (vollständige Etablierung aller naturschutz- und landschaftsbildnerischen Maßnahmen).</p> <p>Im Rahmen der Standortfestlegung sollte ein Blendgutachten erstellt werden, um schädliche Auswirkungen auf Anwohnende und die Umwelt zu vermeiden (vgl. Gemeinsame Arbeitshilfe PV (MLUK, MIL, MWAE, 2023)). Der Umweltbericht verweist bereits bzgl. anlagenbedingter optischer Effekte (Lichtreflexion) auf die zu ergänzenden Inhalte des fortgeschriebenen Umweltberichts.</p> <p><b>Schutzgut Klima</b> Der Thementeil 3.4 des LaPro (Schutzgutbezogene Zielkonzepte – Klima/Luft) stellt einen Großteil des Plangebietes als „Schwerpunkt: Freiflächen“ dar (siehe Abb. 3). Das LaPro führt dazu aus: „Sicherung von Freiflächen, die für die Durchlüftung eines Ortes (Wirkungsraum) von besonderer Bedeutung sind – Nutzungsänderungen von Freiflächen in Siedlungen oder Wald sind unter klimatischen Gesichtspunkten besonders zu prüfen“.</p> <p>Die Planung sollte sich genauer mit den Auswirkungen von PV-FFA auf das Lokalklima befassen. Zwar stellt die Solaranlage keine Nutzungsänderung im Sinne einer Siedlung oder Waldfläche dar, dennoch können Solarmodule potenziell eine Erwärmung der Umgebung aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit und Reflexionswirkung (Albedo) bewirken (vgl. Kap. 18 in Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland - Fraunhofer ISE) [9].</p> <p><b>Schutzgut Boden</b> Böden mit hohem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Im Plangebiet liegt ein Großteil der Bodenzahlen überwiegend zwischen 30 und 50 (siehe Abb. 4). Für PV</p>	<p>Das Schutzgut Landschaftsbild wird im fortgeschriebenen Umweltbericht unter Berücksichtigung der Bewertung des LaPro 2001, fortgeschrieben 2022 beschrieben und bewertet.</p> <p>Ein Blendgutachten wurde in Auftrag gegeben und soll Ende Januar 2025 / Anfang Februar 2026 vorliegen. Hieraus ergeben sich möglicherweise weitere Festsetzungen, die dann in den textlichen Festsetzungen aufgenommen werden oder als durchzuführende Maßnahmen in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden.</p> <p>Ein Blendgutachten wird erstellt, die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Hinweis wird gefolgt. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im fortgeschriebenen Umweltbericht beschrieben und bewertet.</p> <p>Im fortgeschriebenen Umweltbericht werden die Bodenzahlen lt. Bodenschätzung für die einzelnen Sondergebiete zusammengestellt. Innerhalb der Baugrenzen liegen überwiegend Böden mit Bodenzahlen &lt; 30 (vgl.</p>	<p>U, H</p> <p>U</p> <p>U</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Anlagen sollten insbesondere Flächen mit einem Ertragspotenzial unter 23 genutzt werden (siehe Alternativenprüfung inkl. Solarpotenzialanalyse unter Punkt 4).</p> <p><b>Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b></p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</p> <p><b>Allgemeines zum Überwachungskonzept</b></p> <p>a) Gemäß § 4c BauGB muss die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, überwachen. Durch die Überwachung (Monitoring) soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB.</p> <p>Die Überwachung bedarf einer den Erfordernissen des Bebauungsplans genügenden Konzeption, die im Umweltbericht darzulegen ist. Das Konzept muss so konkret bestimmt sein, dass die Öffentlichkeit und die Verwaltung erkennen können, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- was im Einzelfall zu Überwachen ist (Gegenstand der Überwachung, alle geregelten Maßnahmen/Festsetzung der städtebaulichen Eingriffsregelung),</li> <li>- wer überwacht (die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder der Plangeber/die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen bzw. auf einen Vorhabenträ-</li> </ul>	<p>Bodenschätzung sowie Solaratlas Brandenburg). Nur im SO 4 liegen Flächen mit Bodenzahlen bis zu 41. Durch eine textliche Festsetzung wird sichergestellt, dass alle Moorböden innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauung freigehalten werden. Die Nichtüberbauung von Moorböden wird im Belegungsplan berücksichtigt, der als Vorhabenplan dem Durchführungsvertrag beigelegt wird.</p> <p>Hinweise werden berücksichtigt, der fortgeschriebene Umweltbericht wird Angaben zu Maßnahmen zur Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen und der erheblichen Umweltauswirkungen nach Umsetzung der Planung enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Fortschreibung des Umweltberichts berücksichtigt.</p>	<p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>ger übertragene Maßnahmen durch Festlegung im städtebaulichen Vertrag),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie (Indikatoren bzw. Anhaltspunkte) und</li> <li>- wann (zeitliche Dimension unter Berücksichtigung von Entwicklungszeiten) überwacht werden soll.</li> </ul> <p>b) Ein solches Konzept liegt im ersten Entwurf des Umweltberichtes noch nicht vor und wird im fortgeschriebenen UB ergänzt. Das Konzept sollte eine maßnahmenpezifische Übersicht mit folgenden beispielhaften Monitoringpunkten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gemeinde überprüft z.B. die Erfüllung der Zielsetzung für SPE-Flächen und SPE-Maßnahmen.</li> <li>• Die Dokumentation von Pflanzmaßnahmen ist i.d.R. vom Vorhabenträger zu erledigen und der Gemeinde gegenüber nachzuweisen (Abnahme); Regelung über städtebaulichen Vertrag. Für den Vollzug ist die genehmigende Behörde zuständig. Hierhin kann sich die Gemeinde auch wenden, wenn Anhaltspunkte für die Nicht-Erfüllung ihrer städtebaulichen Satzung vorliegen.</li> <li>• Im gleichen Sinne sind z.B. eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen. Diese sind praktisch und rechtlich sicherzustellen; Regelung über städtebaulichen Vertrag. Z.B. übernimmt der Vorhabenträger i.d.R. die umweltfachliche Bauüberwachung, wie Sicherstellung der ökologischen Baubegleitung oder Baufreigabe durch eine fachkundige Person im Fall eines Baubeginns innerhalb der Brutzeit.</li> <li>• Ggf. ist ein Artenschutz-Monitoring zu ergänzen. Zuständig ist der Vorhabenträger.</li> <li>• Gleiches gilt für den Nachweis des gebietsheimischen Pflanz- und Saatguts.</li> </ul> <p><b>4. Weitergehende Hinweise</b>                  Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Fortschreibung des Umweltberichts berücksichtigt.</p>	<p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b><i>Vollständigkeit des Umweltberichts (BP- + FNP-Umweltbericht in einem)</i></b>                      Nach aktuellem Stand des UB sind im weiteren Verfahren noch folgende Inhalte zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Schutzgebiete</li> <li>• Alternative Lösungen: in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl</li> <li>• Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</li> <li>• Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)</li> <li>• Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichts aufgetreten sind Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung</li> <li>• Maßnahmen zur Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen und der erheblichen Umweltauswirkungen nach Umsetzung der Planung</li> <li>• eine allgemein verständliche Zusammenfassung</li> </ul> <p><b><i>Alternativenprüfung und kumulative Betrachtung</i></b>                      Aus dem zusammengefassten Umweltbericht zu beiden Planverfahren geht bisher keine Alternativenprüfung hervor. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen der Anlage 1 des BauGB ist die Alternativenprüfung ein wichtiger Prüfungsbestandteil, der sich intensiv mit Plan- und Konzeptalternativen auseinandersetzen und verschiedene Entwicklungspfade mit unterschiedlichem Vermeidungs- und Verminderungspotenzial aufzeigen sollte. Für die konkrete Fläche muss die Alternativenprüfung – für das gesamte Gemeindegebiet – Flächenalternativen untersuchen und die umwelt- und naturschutzfachlich besten Varianten benennen. Gerade vor</p>	<p>Hinweise werden bei der Fortschreibung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Hinweise werden in der weiteren Planung teilweise berücksichtigt.</p> <p>Eine Prüfung alternativer Standorte für mittelgroße bis große PV-Freiflächenanlagen nach „rein akademisch-planerischen Grundsätzen“ innerhalb einer Gemeinde ist in der Realität nicht möglich, da solche Anlagen nur dort gebaut werden können, wo auch die Flächeneigentümer einer Bebauung durch PV-Freiflächenmodule zustimmen. Die Gemeinde hat daher nur die Möglichkeit für sich einen Kriterienkatalog zu erstellen, der festlegt, unter welchen Voraussetzungen sie – bei einer entsprechenden Anfrage durch private Vorhabenträger – dem Bau einer PV-Freiflächenanlage zustimmt. Diesen hat die Gemeinde Wusterhausen/Dosse durch</p>	<p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>dem Hintergrund der genannten, zahlreichen Planungen zu PV-Anlagen in der Gemeinde Wusterhausen, ist der Prozess für die Standortauswahl transparent in den Planunterlagen darzulegen.</p> <p>Potenziell geeignete Flächen für PV-FFA sind nach dem Solaratlas Brandenburg (energieportal-brandenburg.de) [10] des Brandenburgischen Energieministerium zu prüfen. Vom Gesetzgeber vorrangig zu nutzenden Flächenpotenziale nach EEG 2023 sind Flächen mit Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, z.B. Agri-PV-Lösungen.</p> <p>Der gemeinsame Standpunkt der Brandenburgischen Umwelt-, Infrastruktur- und Energieministerien ist folgender:</p> <p><i>„Sofern keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB greift, kommt allenfalls eine Zulassung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB in Betracht, die jedoch weitaus strengeren Anforderungen unterliegt. So steht anders als bei den privilegierten Vorhaben nicht nur ein Entgegenstehen öffentlicher Belange der Zulässigkeit entgegen, sondern bereits jegliche Beeinträchtigung solcher. Angesichts der herkömmlichen Dimensionierung großflächiger PV-FFA und ihrer weitreichenden Auswirkungen wird eine Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben vielfach an einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange (v. a. Bodenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege ein schließlich Landschaftsbild und Erholungswert) scheitern.“ (Gemeinsame Arbeitshilfe PV (MLUK, MIL, MWAE, 2023))</i></p> <p><i>„Gerade vor dem Hintergrund des § 35 BauGB zugrundeliegenden Grundsatzes größtmöglicher Schonung des Außenbereichs, der weitgehend von Bebauung freigehalten werden und nur bestimmten Nutzungen offenstehen soll, wird eine Zulässigkeit von PV-FFA auf dieser Grundlage bereits angesichts ihrer herkömmlichen Dimensionierung und in Anbetracht der strengen Anforderungen des Außenbereichsschutzes eher die Ausnahme bleiben. [...]</i></p> <p><i>Auch wenn PV-Anlagen grundsätzlich als der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienende Anlage i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB eingestuft werden können, wird eine hierauf gestützte privilegierte Zulässigkeit in der Regel am Fehlen der – von der Rechtsprechung grundsätzlich für alle vom Privilegierungstatbestand erfassten Vorhaben geforderten – Ortsge-</i></p>	<p>die im November 2022 erfolgte Aufstellung eines Kriterienkataloges als Leitfaden zum Umgang mit beantragten PV-Freiflächenanlagen erstellt. Weiterhin ist festzustellen, dass es innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse keine für die Anlage von PV-Freiflächenanlagen privilegierte Flächen parallel von Autobahnen oder zweigleisigen Bahnstrecken gibt. Wenn die Gemeinde sich dann für einen Standort einer PV-Freiflächenanlage entschieden hat, wie im Bereich Bantikow-Ost, erfolgen auf Grundlage der detaillierten Umsetzungsplanung dann jeweilige Ausführungsalternativen. So ist z.B. aufgrund des großflächig vorhandenen Trockenrasens im ehemaligen Baufeld 5 dieser im Vorentwurf noch vorhandene Sondergebiet vollständig aus der Planung herausgenommen worden. Weiterhin wurden im Sinne des Schutzes des Kranichbrutplatzes in SPE 4.3 die Sondergebiete in den Baufeldern 4,6 und 7 deutlich verkleinert.</p> <p>Der Bau von größeren PV-Freiflächenanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB ist planungsrechtlich nicht möglich. Hierfür ist immer die Aufstellung einer Bauleitplanung erforderlich. Die Gemeinde hat keinerlei Möglichkeit, private Eigentümer zum Bau von PV-Anlagen auf vorhandenen Dächern „zu zwingen“. Der Hinweis auf einen „Mix verschiedener Ausbaupfade“ ist ein rein akademischer Theorieansatz für eine ländliche Gemeinde wie Wusterhausen/Dosse. Eine Gemeinde im ländlichen Raum kann den übergeordneten öffentlichen Belang der schnellen Realisierung der Energieerzeugung aus Sonne und Wind nur erfüllen durch die Aufstellung von Bauleitplänen für eher großflächige PV-Freiflächenanlagen.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><i>bundenheit scheitern. So ist eine PV-FFA zumeist nicht auf einen bestimmten Standort gerade im Außenbereich angewiesen.“ (ebd., 6)</i></p> <p>Die Behörde ist der Auffassung, dass privilegierte Potenzialflächen im Mix verschiedener Ausbaupfade zunächst auszuschöpfen sind, bevor sonstige Flächen raumbedeutsam – hier 182,7 ha = 0,9 % Gemeindefläche (20.173 ha) – im Außenbereich in Anspruch genommen werden sollten. Den privilegierten Vorhaben kann die Gemeinde i. d. R. nicht widersprechen, eben wegen eines überragenden öffentlichen Interesses. Auch die Gesamtfläche für PV-FFA im Gemeindegebiet sollte thematisiert werden, welche sich inkl. bestehender Anlagen aktuell auf ca. 418 ha Plangebiet summiert (inkl. Segeletz und Bantikow) (entspricht ca. 2 % Gemeindefläche).</p> <p>Es ist zu empfehlen, den Datenservice im Solaratlas Brandenburg zu nutzen und mit weiteren, planungsrelevanten Daten zu verschneiden (GIS), um eine planerische Grundlage für die Positionierung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu erarbeiten.</p> <p>Speziell für den Standort Bantikow ergibt sich aus der Solarpotenzialanalyse folgende Förderkulisse: Abb. 5: Darstellung der förderfähigen PV-Freiflächen (Solarpotenzialanalyse)</p> <p>Dementsprechend ist der Großteil des Plangebietes nur im Sinne der Agri-PV förderfähig.</p> <p>Für Positiv- und Negativkriterien bei der Standortwahl sind folgende Literaturhinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Kriterien für eine naturverträgliche Standortwahl für Solar-Freiflächenanlagen - Übersicht über die Einschätzung der Eignung verschiedener Flächentypen“, (KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Stand 09. April 2024), abrufbar Naturschutz und Solarenergie-Freiflächenanlagen: Übersicht zu Erlassen und Leitfäden der Länder - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (naturschutz-energiewende.de) [4]</li> <li>• „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen</li> </ul>	<p>Die Förderfähigkeit bzw. die Finanzierung der Realisierung einer PV-Freiflächenanlage ist nicht Gegenstand der Regelungen nach BauGB in einer Bauleitplanung.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>(PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL, MWAE, 2023), abrufbar <a href="https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf">https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf</a> [5]</p> <p><b>Vorgaben übergeordneter Planungen, Landschaftsplanung</b>                  Das <u>Landschaftsrahmenprogramm</u> Brandenburg (2001) stellt im Zusammenhang mit der kommunalen Bauleitplanung eine fachliche Grundlage dar und ist im Umweltbericht zu berücksichtigen – relevante Inhalte des Programms sind zu ergänzen.</p> <p>Die 1. Fortschreibung des <u>Landschaftsrahmenplan</u> OPR (LRP 2009) konkretisiert das Landschaftsrahmenprogramm und formuliert Entwicklungsziele auf Kreisebene und stellt schutzgutbezogene Leitlinien auf. Er ist in den planungsrelevanten Themen ebenfalls fachlich zu berücksichtigen. Folgende Informationen sollen hier beispielgebend angeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklungskonzept I wurde im UB berücksichtigt</li> <li>- Entwicklungskonzept II: im Südwesten überlagert sich das Plangebiet (Teilgeltungsbereich West) zusätzlich mit „Sicherung der Wasserschutzgebiete und Schutz vor Stoffeinträgen aus Flächennutzungen“</li> <li>- Biotopverbund – Fischotter, Kranich</li> </ul> <p>Aus dem Jahr 2002 liegt für die Gemeinde Wusterhausen ein Landschaftsplan vor. Mit der Aufstellung des <u>Landschaftsplanes</u> hat sich die Gemeinde auf der Grundlage des bewerteten Zustandes von Natur und Landschaft Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegeben, welche in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsplan ist als Planungsgrundlage heranzuziehen.</p> <p><b>Schutzgebiet des Natura 2000-Netzes</b>                  Das Plangebiet schließt im Osten in ca. 250 m Entfernung an das FFH-Gebiet „Dosse“ (DE 2941-303) an. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets (FFH-Gebiete, SPA-Gebiete) zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich</p>	<p>Das Landschaftsprogramm wird im fortgeschriebenen Umweltbericht mit allen Fortschreibungen berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan wird im fortgeschriebenen Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsplan für Wusterhausen/Dosse wurde erstellt, da es Ende der 1990er Jahre in Brandenburg noch verpflichtend war, bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes parallel dazu einen Landschaftsplan aufzustellen. Dazu haben die Gemeinden auch Förderungen des Landes erhalten. Die Pflicht zur Aufstellung eines Landschaftsplanes ist entfallen und die Gemeinden im ländlichen Raum haben auch nicht die finanziellen Mittel für die grundsätzliche Überarbeitung der Landschaftspläne. Der Landschaftsplan von Wusterhausen/Dosse basiert auf etwa 25-30 Jahre alten Daten aus der Zeit Ende der 1990er Jahre. Es war eine Zeit, in der es kaum bis keine PV-Freiflächenanlagen gab. Der Landschaftsplan von 2002 ist daher in seinen Aussagen überholt worden und im Jahre 2025 nicht mehr anzuwenden.</p> <p>Es wird eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt, hierzu wird eine FFH-Verträglichkeitsvorstudie erstellt.</p>	<p>U</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Für Natura 2000-Gebiete ist sicherzustellen, dass sich die ökologischen Lebensgrundlagen der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot).</p> <p>Sofern sich ein Vorhaben im Wirkungsbereich eines europäischen Schutzgebietes befindet und geeignet ist, die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen, muss das Vorhaben in einem <u>förmlichen Verfahren auf ihre Verträglichkeit</u> mit den Erhaltungszielen des betroffenen Schutzgebietes untersucht werden.</p> <p>Im Rahmen der Untersuchung sind Auswirkungen, die durch bau-, anlage-, betriebsbedingte Wirkfaktoren ausgelöst werden können, zu ermitteln. Erst wenn im Ergebnis belegt wird, dass keine nachteiligen Auswirkungen des Projekts einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Plänen bestehen, ist das Projekt zulässig.</p> <p>Der vorliegende Umweltbericht nimmt bisher keine Einschätzung zu den Wirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet vor. Die Behörde kann daher nicht beurteilen, ob das Vorhaben negative Auswirkungen auf Schutzgegenstände und ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen sowie von Tier- und Pflanzenarten haben kann. Eine Verträglichkeitsprüfung (<u>zunächst Vorprüfung</u>) gemäß § 34 BNatSchG ist durchzuführen. U.a. sind die Prüfgegenstände konkret zu benennen (Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten, Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind). Eine Vorprüfung hat die grundlegende Aufgabe die Wahrscheinlichkeit von Beeinträchtigungen zu ermitteln (ohne Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen in Ansatz zu bringen) und dazu sind alle planungsrelevanten Wirkfaktoren zu betrachten. Fällt die Vorprüfung positiv aus, ist eine Vollprüfung vorzunehmen.</p> <p>Die Verträglichkeitsprüfung (Vor- und Vollprüfung) muss in jedem Fall als eigenständiger Verfahrensbestandteil erkennbar sein. Als Grundlage ist</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Pflege- und Entwicklungskonzept</b>                      Entsprechend des Standortes und der Zielsetzungen sind ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen und dessen Maßnahmen umzusetzen. Die Finanzierung der naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen soll über die gesamte Dauer der Maßnahme und Nutzung der Fläche durch den Vorhabenträger sichergestellt werden. Ein Monitoring ist ebenfalls vertraglich abzusichern (vgl. Gemeinsame Arbeitshilfe (MLUK, MIL, MWAE, 2023))</p> <p><b>Hinweise zur naturverträglichen Ausgestaltung von PV-FFA</b>                      Die Umweltprüfung sollte sich kritisch mit Forderungen zur naturverträglichen Ausgestaltung von PV-Anlagen auseinandersetzen und in die Planung aufnehmen. U. a. sollten naturverträgliche PV-FFA max. 40 bzw. 50 % der Freifläche mit Modulen überstellen und der Abstand zwischen den Modulreihen statt 3 m besser 5-6 m betragen (je breiter, desto besser).</p> <p>Die Behörde empfiehlt in der Zusammenfassung des Umweltberichts und in der Planbegründung eine Übersicht zu den einbezogenen, naturverträglichen Kriterien aufzunehmen.</p> <p>Folgende Literatur fasst die Möglichkeiten zur naturverträglichen Gestaltung zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ (KNE –Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Stand 03. Mai 2024), abrufbar Naturschutz und Solarenergie-Freiflächenanlagen: Übersicht zu Erlassen und Leitfäden der Länder - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (naturschutzenergiewende.de) [4]</li> <li>• „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL, MWAE, 2023), abrufbar <a href="https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf">https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf</a> – siehe Punkt 3.3 [5]</li> <li>• „Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen“ (BMWK, 2024) [12]</li> </ul>	<p>Hinweis wird beachtet. Eine Regelung erfolgt in dem nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB abzuschließenden Durchführungsvertrag.</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt Maßnahmen zur naturverträglichen Gestaltung der Freiflächen innerhalb der PV-Anlage werden im fortgeschriebenen Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Die Umweltprüfung umfasst die Auswirkungen des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Hierzu werden im Umweltbericht die erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung dargestellt und - soweit möglich und erforderlich - Erhaltung-, Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen definiert. Die bisherige Umweltprüfung hat ergeben, dass zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf geschützte Biotope und Arten eine Verkleinerung des Geltungsbereichs und der Wegfall des Sondergebietes im bisherigen Baufeld 5 erforderlich sind.</p> <p>Insofern kann die Umweltprüfung zwar zu einer Anpassung der Ziele des Bebauungsplans führen, eine Umsetzung der Hinweise zur naturverträglichen Ausgestaltung aller genannten Leitfäden ist jedoch nicht möglich.</p>	<p>H</p> <p>U</p> <p>T</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Zweckbestimmung Grünflächen</b>                      Bei der Festsetzung von Grünflächen ist deren Zweckbestimmung anzugeben. Fehlt diese, so gestattet die Festsetzung lediglich die Anlage einer begrünter Fläche ohne spezifische Nutzungsmöglichkeiten. Auch wenn dies – etwa aus Gründen des Naturschutzes – ausdrücklich gewollt ist, sollte der Charakter der Fläche konkreter angegeben werden. (vgl. Arbeitshilfe Bauleitplanung, B 15, MIL 2022).                      Die Angabe „z. B. Wildschneise“ sollte konkretisiert werden. Es sollte geprüft werden, ob die Festsetzung der Grünflächen stattdessen als Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB möglich ist, um hinreichende Konkretisierungen zu erreichen – Anlage von Blühstreifen, Gehölzgruppen, Bäumen.</p> <p><b>Gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut</b>                      Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG ist die Verwendung von gebietsheimischem Saat- und Pflanzgut in freier Landschaft zu beachten.</p> <p>Saatgut von krautigen Pflanzen und Wildgräsern muss nachweislich für die Herkunftsregion zugelassen sein. Anstelle zertifizierten Saatgutes ist ebenso eine Mahdgutübertragung möglich. – Aufgrund aktuell bestehender Lieferengpässe wird auf diese Möglichkeit explizit hingewiesen. Um bei Vorhabenrealisierung nicht von den Festsetzungen des B-Plans abzuweichen zu müssen, sollten die Festsetzungen diesen Spielraum entsprechend aufnehmen.</p> <p>Für die Verwendung von Gehölzen ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 beachtlich.</p> <p>Es wird empfohlen die Hinweise auf der Satzung zu vermerken. Die Umsetzung der Pflanzung ist der Genehmigungsbehörde mit Herkunftsnachweis zu belegen (Stichwort: Überwachungskonzept).</p> <p><b>Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen</b>                      Der Bebauungsplan regelt bodenrechtliche Sachverhalte. Die Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient in den meisten Fällen der Sicherung von</p>	<p>Die festgesetzten Grünflächen sind nummeriert und erhalten durch die textlichen Festsetzungen ihre konkreten Zweckbestimmungen.</p> <p>Hinweise werden berücksichtigt durch entsprechende Festlegungen im Durchführungsvertrag, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise werden berücksichtigt. Soweit dieses nicht durch Festsetzungen nach BauGB im Teil A oder Teil B des Bebauungsplanes möglich ist,</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Flächen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Maßnahmen, die dem Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe dienen, haben ebenfalls § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Grundlage, sofern es sich nicht um Bepflanzungs- oder Grünerhaltungsbindungen handelt, die vorrangig auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen sind. Durch den Bezug auf die Ausgleichsverpflichtung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist hier der erforderliche bodenrechtliche Bezug landschaftsplanerischer Maßnahmen hergestellt.</p> <p>Maßnahmen, denen der bodenrechtliche Bezug fehlt (z.B. Vermeidungsmaßnahmen, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, Ausführungsdetails) können nicht im Bebauungsplan geregelt werden. Es sei denn, es liegt ein Grünordnungsplan vor. In diesen Fällen können grünordnerische Regelungen auch ohne bodenrechtlichen Bezug als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden; Rechtsgrundlage ist hier § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG. (Arbeitshilfe Bauleitplanung, MIL 2020, B 20.1)</p> <p>Liegt also wie in diesem Planverfahren kein Grünordnungsplan vor, ist bei der Festsetzung von Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall zu prüfen, ob ein bodenrechtlicher Bezug besteht und somit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann.</p> <p>Bei der Festsetzung von Pflegemaßnahmen, zeitlichen Beschränkungen oder betriebliche Bindungen ist dies in der Regel nicht möglich. (MIL 2020, B 29.2) Die Satzung sollte Hinweise zum Bestehen dieser Regelungen sowie auf deren rechtliche Sicherung aufzunehmen, wenn im weiteren Verfahren die entsprechenden Maßnahmen formuliert werden.</p> <p><b>Rechtliche Sicherung ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Offenlegung</b> Der Ausgleich kann auch ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen bewirkt werden. Anstelle von Festsetzungen kann dies nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB entweder durch <u>vertragliche Vereinbarungen</u> nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf <u>von der Gemeinde bereitgestellten Flächen</u> geschehen.</p>	<p>erfolgt eine entsprechende Festlegung im Durchführungsvertrag.</p> <p>Hier werden entsprechende ergänzende Regelungen im Durchführungsvertrag vereinbart.</p> <p>Der Hinweis auf den § 11 BauGB ist hier unzutreffend. Der § 11 BauGB wäre bei einem „Angebots-Bebauungsplan“ anzuwenden. Für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein Durchführungsvertrag abzuschließen. In dem Durchführungsvertrag</p>	<p>H</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Es ist sicherzustellen, dass die vereinbarten Maßnahmen und Leistungspflichten hinreichend konkretisiert (Regelung zur Umsetzung/praktischen Abwicklung) und rechtzeitig (zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, spätestens jedenfalls bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans) vertraglich gesichert sind.</p> <p>Sollen die Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen Dritter (des Vorhabenträgers oder sonstiger Dritter) durchgeführt werden, ist ebenfalls eine <u>dingliche Sicherung</u> zugunsten der Gemeinde in Gestalt von Dienstbarkeiten (hier: beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) oder Reallasten Voraussetzung. (Mengel, A. (Hrsg.) 2017: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, S. 66f.)</p> <p>Sämtliche vertragliche Regelungen für naturschutzrechtliche Maßnahmen der Vermeidung/Minderung und der Kompensation (intern, extern) sind abwägungsrelevant. Entsprechend sind nicht nach BauGB festsetzbare Regelungen als einzelne Teile des Vertrages offenzulegen oder eine wörtliche Wiedergabe der maßgeblichen Textpassagen in der Planbegründung aufzunehmen. (Mengel, A. (Hrsg.) 2017: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, S. 69f.)</p> <p>Die Regelungen sowie deren rechtliche Sicherung sollten als Hinweise zur Satzung aufgenommen werden.</p> <p><b>Fazit</b>                      Der Solarpark Bantikow-Ost ist mit 182,7 ha eine sehr raumbedeutsame Planung. Entscheidend ist zunächst die Ergänzung der Alternativenprüfung, in der die Standortwahl nachvollziehbar darzulegen ist. Stellt sich der Standort in der Folge als geeignet heraus, ist die Planung aufgrund der genannten Bedenken seitens der Naturschutzbehörde in ihrem Ausmaß erheblich einzuschränken. Die vorhandenen, teilweise geschützten Biotopelemente, die in der Planung bereits von einem Verbau möglichst freigehalten werden sollen, sind noch großflächiger auszusparen und als Biotopverbindungselemente vor Isolation durch die Solarsondergebiete zu bewahren. Die geplanten Freiflächen zwischen den Sondergebieten sind auf 30 m und im Bereich der Wildkorridore auf 50-60 m breite Schneisen zu verbreitern. Die Bewertung der Betroffenheit des Artenschutzes</p>	<p>werden alle baulichen Maßnahmen und alle grünordnerischen Maßnahmen und alle ökologischen Kompensationsmaßnahmen auch über die nach BauGB möglichen Festsetzungen im Teil A und Teil B des Bebauungsplanes hinausgehend zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde verbindlich geregelt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Bantikow-Ost“ hat sich auf 167,3 ha verringert.                      Ansonsten wird auf den obigen, detaillierten Abwägungstext verwiesen.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>sowie des Biotop- und Alleenschutzes und nötigen Ausgleichsmaßnahmen ist erst nach Vorlage des fortgeschriebenen Umweltberichtes möglich.</p> <p>Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.</p> <p><u>Linkverzeichnis</u>                      [1] <a href="https://www.lis.brandenburg.de/lis/de/planen/umwelt/arten-undbr-gebietsschutz/#">https://www.lis.brandenburg.de/lis/de/planen/umwelt/arten-undbr-gebietsschutz/#</a>                      [2] <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads</a>                      [3] <a href="https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/kneantwort-354-zu-den-auswirkungen-von-solarparks-auf-fledermaeuse/">https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/kneantwort-354-zu-den-auswirkungen-von-solarparks-auf-fledermaeuse/</a>                      [4] <a href="https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/naturschutz-und-solarenergie-freiflaechenanlagen-uebersicht-zur-erlassen-und-leitfaeden-der-laender/">https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/naturschutz-und-solarenergie-freiflaechenanlagen-uebersicht-zur-erlassen-und-leitfaeden-der-laender/</a>                      [5] <a href="https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf">https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf</a>                      [6] <a href="https://ljv-sh.de/solarenergie-wildtierfreundlich-planen/">https://ljv-sh.de/solarenergie-wildtierfreundlich-planen/</a>                      [7] <a href="https://www.solarwirtschaft.de/datawall/uploads/2021/04/210428_NABU-BSW-Papier-1.pdf">https://www.solarwirtschaft.de/datawall/uploads/2021/04/210428_NABU-BSW-Papier-1.pdf</a>                      [8] <a href="https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2022-07/2022-06_DJV-Position_Photovoltaik-Freiflaechenanlagen.pdf">https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2022-07/2022-06_DJV-Position_Photovoltaik-Freiflaechenanlagen.pdf</a>                      [9] <a href="https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html">https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html</a>                      [10] <a href="https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/tools/solaratlas-brandenburg/">https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/tools/solaratlas-brandenburg/</a>                      [11] <a href="https://ffh-vp-info.de/">https://ffh-vp-info.de/</a></p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	[12] <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leitfaden-naturschutzfachliche-mindestkriterien-bei-pv-freiflaechenanlagen.html">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leitfaden-naturschutzfachliche-mindestkriterien-bei-pv-freiflaechenanlagen.html</a>		
35. IHK Potsdam Industrie- und Handelskammer Regionalcenter Ostprignitz-Ruppin	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
36. Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH	- keine Beteiligung -		
37. Kreishandwerkerschaft Neuruppin	<p><b>Stellungnahme vom 07.03.2024</b></p> <p>Die von der Kreishandwerkerschaft Ostprignitz-Ruppin zu vertretenden Belange werden nicht berührt.</p> <p>Es gibt keine Hinweise bzw. Anregungen zu diesen Planungen.</p>	Es wird festgestellt, dass Belange, die von der Kreishandwerkerschaft Neuruppin vertreten werden, nicht betroffen sind.	K
38. Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz	<p><b>Stellungnahme vom 20.03.2024</b></p> <p>in der Anlage erhalten Sie einen Auszug aus unserem Gewässerkataster. Die blau eingetragenen Gewässer sind Gewässer II. Ordnung. Unser Verband ist für die Gewässerunterhaltung verantwortlich. In einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante dürfen keine Bebauungen oder Bepflanzungen durchgeführt werden. Gleiches gilt ebenfalls für Zaunbauten. Die Gewässer dürfen ebenfalls nicht überbaut werden. Folgende Forderungen gelten für Querungen oder Parallelverlegungen von Leitungen: Queren sie Gewässer II. Ordnung, fordern wir für Gewässerkreuzungen einen Mindestabstand von 1,20 m zwischen Gewässersohle und Oberkante Schutzrohr. Die Kreuzung hat rechtwinklig zum Gewässer zu erfolgen. Die normale Verlegetiefe kann in einem Abstand von 5 m zur</p>	<p>Bei den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Plangebietes werden die 5 m Gewässerunterhaltungstreifen, gemessen von der Oberkante der Böschung, eingehalten, indem Einzäunungen oder Heckenpflanzungen erst ab diesem Abstand beginnen.</p> <p>Die Überbauung von Gewässern durch Zaunanlagen, auch „unterhalb der Ebene der Gewässer II. Ordnung“ erfolgt an keiner Stelle. Sämtliche Gewässer haben den Bezug zur freien Landschaft und sind für Menschen und Tiere jederzeit ungehindert zugänglich.</p>	B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>jeweiligen Böschungsoberkante wieder erreicht werden. Die Kreuzungen sind mit geeigneten Mitteln so zu kennzeichnen, dass sie bei der Gewässerunterhaltung, in hohem Kraut auf der Böschung, deutlich zu erkennen sind. Eventuell auftretende Schäden am Gewässerprofil sind nach Bauende wieder zu beseitigen. Baubeginn und Bauende sind unserem Verband anzuzeigen.</p> <p>Nach Beendigung der Arbeiten sind uns aktuelle Bestandsunterlagen zu übergeben. Erfolgt das nicht, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigung an der Leitung, infolge von durchgeführten Arbeiten der Gewässerunterhaltung. Die Parallelverlegung zum Gewässer soll in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante erfolgen.</p> <p>Sollten die Objekte eingezäunt werden ist unserem Verband ein ständiger Zugang zu gewähren.</p>	<p>Die baulichen Hinweise werden in die Begründung als Hinweis übernommen.</p>	
<p>39. Wasser- und Abwasserverband "Dosse"</p>	<p><b>Stellungnahme vom 11.03.2024</b></p> <p>der Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ hat keine Einwände gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bantikow-Ost“.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>40. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>41. Telefonica Germany GmbH Co. OHG</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>42. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 - Planauskunft</p>	<p><b>Stellungnahme vom 21.03.2024</b></p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																				
	<p>alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die TK-Linien befinden sich im öffentlichen Straßenland, im Feldweg in der Ortslage Bantikow.</p>																						
<p>43. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH</p>	<p><b>Stellungnahme vom 07.03.2024</b></p> <table border="1" data-bbox="398 722 1176 1165"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gas-transport GmbH</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gas-transport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit vorliegt.</p>	<p>K</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gas-transport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>		
<p>44. E.DIS Netz Regionalbereich Prignitz-Ruppin</p>	<p><b>Stellungnahme vom 20.03.2024</b></p> <p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer auf dem Übersichtsplan dargestellten Maßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Entgegen Ihren Ausführungen in der Begründung (Seite 12, Punkt 6.3.1 Stromversorgung) befinden sich in Ihrem Planungsbereich Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Hierbei handelt es sich um Mittel- und Hochspannungsanlagen.</p> <p>Auf folgenden von Ihnen benannten Flurstücken sind unsere Anlagen vorhanden: Hochspannungsfreileitung -245,279,280,282,283,284,285 Mittelspannungskabel -292,293,294,295,296,297,318 (parallel nördlich der Straße Bantikow-Tornow)</p> <p>Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100, DIN VDE 0101 und DIN VDE 0105 einzuhalten.</p> <p>Für die Abstände zu unserer Hochspannungsfreileitung gilt: Zur sichtbaren Fundamentaußenkante der Masten sind längsseitig der</p>	<p>In dem fertiggestellten Höhen- und Lageplan des Vermessers ist die benannte Hochspannungsleitung im Nordosten nun dargestellt. Dort wird nunmehr ein Leitungsrecht zugunsten der E.DIS Netz eingetragen und die Baugrenze wird so weit zurückgenommen, dass der Sicherheitsabstand gewährleistet wird.</p> <p>Außerdem wird die Begründung ergänzt, auch um die Angaben zur Lage des Mittelspannungskabels nördlich der Straße Bantikow-Tornow.</p> <p>Die weiteren Hinweise betreffen die Ebene der späteren Realisierungsplanung.</p>	<p>P</p> <p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Freileitungstrasse 30 m Sicherheitsabstand mit jeglicher Maßnahme, Bebauung oder Bepflanzung zu gewährleisten. Abweichungen hiervon sind gesondert zu vereinbaren.</p> <p>Ansprechpartner für den Hochspannungsbereich: Herr N. Porrey, unter der Telefonnummer 03 31-2 34 31.63.</p> <p>Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel und Anlagen dürfen weder freigelegt noch über- oder unterbaut werden. In den Schutzstreifen unserer Anlagen ist Handsehachtung erforderlich (Strom MS 2m).</p> <p>Sollten für Ihre Planungsgebiete Zufahrten mit einer festen Überbauung (Bitumen, Beton o.ä.) entstehen sind hierfür ebenfalls, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, gesonderte Vereinbarungen abzuschließen. Für die Ansicht unserer Anlagen steht, wie Ihnen bekannt, unsere Online-Planauskunft mit modernen und innovativen Tools auf unserer Homepage unter: <a href="http://www.e-dis-netz.de">www.e-dis-netz.de</a> unter Energie-Service - Kundenservice - Planauskunftsportal zur Verfügung.</p> <p>Bei den von ihnen in der Begründung ab Seite 7 Punkt 5.1 Planungskonzeption benannten Baum- und Strauchpflanzungen beachten sie bitte die einzuhaltenden Abstände von 2,5 m zu unseren Anlagen, sowie die Vorschriften DIN 18920, DIN 1998 und ZTV Baum oder führen entsprechend geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. ringförmige oder parallele Trennwände) durch. Diese Schutzmaßnahmen dienen einerseits dem Schutz unserer Kabel vor Beschädigungen durch die Baumwurzel, andererseits werden damit Baumschädigungen durch eventuelle Bautätigkeiten an unseren Verteilungsanlagen bei Betriebsstörungen vermieden.</p> <p>In der Nähe unserer Verteilungsanlagen sind Pflanzgruben in Handsehachtung auszuführen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie Ihre Planungen so durchführen, dass beim Bau der Anlagen die geforderten Abstände zu unseren vorhandenen Anlagen, sowohl vertikal als auch horizontal, eingehalten werden und unsere Anlagen stets befahrbar zu erreichen sind.</p>	<p>Diese Hinweise werden zur späteren Beachtung bei der Realisierung des Solarparks in die Begründung übernommen.</p>	<p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Wir betrachten das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt als Information.</p> <p>Wir weisen daraufhin, dass sich aus unserer Stellungnahme keine Anschlusszusage hinsichtlich der Einspeisung von elektrischer Energie ableiten lässt.</p> <p>Hierfür sind entsprechende Anträge vom Errichter der Einspeiseanlagen beim entsprechenden Netzbetreiber erforderlich. Dieser benennt den Verknüpfungspunkt im Rahmen der netztechnischen Bewertung.</p> <p>Sollten sich bei Ihren Planungen Änderungen ergeben, sind diese bei der E.DIS Netz GmbH erneut einzureichen.</p> <p>Baumaßnahmen für den von Ihnen benannten Bereich sind zurzeit nicht in Planung oder im Bau befindlich.</p> <p>Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>		
<p>45. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg</p>	<p><b>Stellungnahme vom 15.03.2024</b></p> <p>die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH &amp; Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigelegten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen</p>	<p>Es wird festgestellt, dass keine Betroffenheit vorliegt.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>		
46. E.DIS AG	- keine Beteiligung -		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
47. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
48. Regio Infra Nord-Ost GmbH	- keine Beteiligung -		
49. Katholische Kirche Erzbischöfliches Ordinariat	- keine Beteiligung -		
50. Evangelische Kirche Berlin - Brandenburg	- keine Beteiligung -		
51. Tourismusverband Prignitz e.V.	<p><b>Stellungnahme vom 24.07.2024</b></p> <p>Der Tourismusverband Prignitz e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Projekt.</p> <p><b>Mit dieser werden Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben.</b></p> <p>Der Verband nimmt Stellung zum Bebauungsplan „Solarpark Bantikow-Ost“ im Ortsteil Bantikow der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sowie zur 10. Änderung des FNP.</p> <p>Das touristische Erlebnis als Summe umfasst neben den infra- und suprastrukturellen Einrichtungen (wie Beherbergungen, Gastronomie, Transport etc.) auch das Angebot an attraktiven Natur- und Kulturlandschaften. Diese natürlichen bzw. naturräumlichen Gegebenheiten bilden ein wesentliches Entscheidungskriterium bei der Wahl unserer Destination als Urlaubs-, Erlebnis- und Erholungsregion.</p> <p>Leider haben wir bei der Prüfung der Unterlagen festgestellt, dass nicht nur das oben genannte Vorhaben Solarpark Bantikow Ost mit 182 ha, sondern auch das Vorhaben Solarpark Schöneberg-Tramnitz-Wulkow</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Süd 78,9 ha als auch der Solarpark Brunn mit 45,7 ha allesamt im Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft - Kyritzer Seenrinne / mittleres Dosse-Jäglitztal“ befinden. Das Areal dient der vom Tourismusverband angesprochenen Hauptzielgruppe der Großstädter (Metropolregionen Hamburg und Berlin) als „Gegenwelt“ zu ihrem urbanen Alltag und erfüllt den Wunsch nach Ruhe und intakter Natur.</p> <p><b>Wir stehen im Austausch mit der regionalen Planungsgemeinschaft und teilen deren Stellungnahme vollumfänglich:</b> Die vorliegende Planungsanzeige hat die vorbereitende sowie verbindliche bauplanungsrechtlichen Sicherung einer geplanten sog. nichtprivilegierten Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) mit einer Gesamtgröße von ca. 179 ha (bestehend aus dem Teilgeltungsbereich West mit einer Größe von ca. 107 ha sowie dem Teilgeltungsbereich Ost mit einer Größe von 72 ha) zum Inhalt. Das Plangebiet bestehend aus zwei Teilflächen befindet sich in nord-östlicher Richtung ca. 650 m außerhalb des Siedlungsbereiches von Bantikow und wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich der geplanten PVA befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne / mittleres Dosse-Jäglitztal“. Mit der Darstellung verbindet die Regionalplanung den Grundsatz, dass die in der Festlegungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ Teilräume in der Region sind, die aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. teil II 2.1 (G) ReP FW).</p> <p><b>Wir teilen ebenso die Auffassung, dass zu den Nutzungskonflikten in der Regel insbesondere Maßnahmen und Vorhaben wie die Errichtung großflächiger und raumbedeutsamer baulicher Anlagen im Außenbereich ab 10 ha gehören. Bei der geplanten PVA handelt es sich aufgrund Ihrer beabsichtigten Flächengröße von ca. 179 ha um eine bauliche Anlage die den Charakter einer „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ erheblich beeinträchtigt. Dementsprechend hat der BP die verbindliche sowie die FNP-Änderung die vorbereitende</b></p>	<p>Da sich die Gemeinde im Rahmen der Energiewende dazu bekennt, ihren Anteil am Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten, hat sie sich dazu entschieden, maximal 2 Prozent ihrer Fläche für PV-Freiflächenanlagen zu nutzen. Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne werden nur in den „Sonstigen Sondergebieten“ mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlagen“ bauliche Anlagen errichtet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat sich durch den Verzicht auf das Baufeld 5 auf 167,3 ha verringert. Die Größe ergibt sich daraus, dass auch die zahlreichen zu erhaltenden Grünstrukturen, ebenso wie Gewässerläufe, Kleingewässer, Feldsölle, Wildachsen und öffentliche Wege in das Plangebiet einbezogen sind mit insgesamt 43,1 ha Fläche. Zusätzlich befinden sich an den Rändern der jeweiligen Sonstigen Sondergebiete, vor den Zäunen der PV-Freiflächenanlagen, zahlreiche Flächen für neu zu pflanzenden Hecken. Damit werden nicht nur die historischen Strukturelemente mit Gewässern, Baumreihen und Feuchtbereiche erhalten, sondern auch neue Gehölzstrukturen in der Landschaft geschaffen. Die 13 Sonstigen Sondergebiete des Plangebietes von dem Bebauungsplan „Solarpark Bantikow-Ost“ umfassen rund 120,98 ha. Werden die Sonstigen Sondergebiete der sieben Solarparkvorhaben, die sich zurzeit im Aufstellungsverfahren befinden zusammengerechnet, sind dies insgesamt rund 321 ha, was ca. 1,64 Prozent der gesamten Gemeindefläche entsprechen. Die Flächengröße der einzelnen PV-Freiflächenanlagen ist so gewählt, dass eine hohe Stromerzeugung für eine verhältnismäßig geringe Gesamtanzahl von sieben Solarparks ermöglicht wird. Gesamtheitlich gesehen handelt es sich daher bei den Solarparkvorhaben in der Gemeinde um einen Mittelweg zwischen Flächengröße und Anzahl. Mehr als die zurzeit in der Aufstellung befindlichen sieben Solarparkvorhaben sind aktuell nicht geplant. Einschließlich der bereits vorhandenen kleinen PV-Freiflächenanlage am südöstlichen Ortsrand von Bantikow werden nach Errichtung der geplanten Solarparks rund 1,7 % der gesamten Gemeindefläche durch PV-Freiflächenanlagen genutzt. Außerdem wird bezüglich der Nutzung</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>bauplanungsrechtliche Sicherung eines großflächig raumbedeutsamen Vorhabens mit bestehendem Nutzungskonflikt gegenüber dem Vorbehaltsgebiet (VB) zum Inhalt und ist mit dem regionalplanerischen Erfordernis nicht vereinbar.</b></p> <p>Der Standort der angezeigten Planungsabsicht befindet sich in einem Teilraum des VB der als „Raum mit wertvollen Landschaftsstrukturen“ charakterisiert ist. Wertbestimmendes Ausstattungsmerkmal für diesen Teilraum sind die Orte Bantikow und Tornow selbst als Orte mit erlebbar Bezügen in die umgebende Landschaft. So sind die Ortslagen von Bantikow und Tornow mit ihren kulturhistorisch bedeutsamen Garten-/ Parkdenkmalen in die umgebende Landschaft wertbestimmend eingebunden durch landschaftsbildprägende Alleen und Hecken in einem kleinteilig strukturierten Landschaftsraum gelegen in einem Raum mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß des Landschaftsprogrammes vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg sowie durch den westlich angrenzenden Untersee. Die angezeigte Planungsabsicht befindet sich mit ca. 650 m in geringer und damit in raumnutzungsunverträglicher Entfernung zu dem wertbestimmenden Oberflächengewässer für die historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Mit einer Gesamtlänge von 19 km Einzäunung wird die Landschaft im erheblichen Maße beschnitten und mit deren Begrünung entsprechende Sichtachsen in das Landschaftsbild blockiert.</p> <p>Trotz des aktuellen Trends zur Nachhaltigkeit und der ökologischen Energiegewinnung sollte berücksichtigt werden, dass diese Entwicklungen nicht zwangsläufig im Widerspruch zur Tourismusentwicklung stehen, solange sie sich in angemessener Weise in den Erlebnisraum integrieren. Nach Ansicht des Tourismusverbandes gibt es bereits ausreichend Suchgebiete und vorhandene Flächen mit PVA in der Destination Prignitz.</p> <p>Daher wird eine Ausweitung, insbesondere in dem hier genannten Suchraum nicht befürwortet. Aus tourismusfachlicher Sicht sollte ein Bau von PVA, die das unverfälschte (Kultur-)Landschaftsbild massiv beeinflussen und in Widerspruch zum Leistungsversprechen der Reiseregion Prignitz an den touristischen Hotspots stehen, vermieden werden und weisen ausdrücklich darauf hin, dass ausreichende Vorranggebiete, ausgewie-</p>	<p>von landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen auf Folgendes hingewiesen: Im Jahr 2023 wurden auf 16 Prozent der deutschen Landwirtschaftsflächen Energiepflanzen für Biogas und Biotreibstoffe angebaut. Der Energieertrag auf einer Fläche durch PV-Freiflächenanlagen ist deutlich höher als der Energieertrag aus der Nutzung von Energiepflanzen. Es kann somit auch davon ausgegangen werden, dass durch den Bau von PV-Freiflächenanlagen die Anbaufläche für Energiepflanzen zurückgeht. Dadurch stehen zusätzliche Flächen für die Produktion von Lebensmitteln für Menschen sowie für Futtermittel der Tiere zur Verfügung.</p> <p>Zuerst einmal ist festzustellen, dass der sachliche Teilregionalplan zur Festlegung der Freiräume und der historisch bedeutsamen Kulturlandschaften zwar als Satzung beschlossen wurde, aber der Beschluss bisher nicht öffentlich bekannt gemacht wurde. Damit entfaltet dieser Beschluss keine Rechtswirksamkeit. Trotzdem ist sich die Gemeinde dieser Historischen Kulturlandschaft bewusst und hat seither eigene Abwägungen zur Zustimmung für den Bau von PV-Freiflächenanlagen in seinen Abwägungsprozess mit einbezogen. Dieses bezieht sich vor allem auf die Ausgestaltung der Anlagen und die Einfügung in die Landschaft.</p> <p>Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißt es, dass in allen Teilen Deutschlands, ob Stadt oder Land, Nord, Süd, Ost oder West gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden sollen. Unter Beachtung dieser Maßgabe muss es auch Gemeinden in ländlichen Regionen mit schwacher Wirtschaftskraft ermöglicht werden, eigenständig darüber zu entscheiden, wie sie die Lebensbedingungen der Menschen, die dort Ihren Hauptwohnsitz haben, verbessern kann und wie örtliche Betriebe, und dazu gehören auch landwirtschaftliche Betriebe, wirtschaftlich so gestärkt werden, dass die Betriebe und damit auch die örtlichen Arbeitsplätze langfristig gesichert werden. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass landwirtschaftliche Betriebe in strukturschwachen Regionen oft nur dann eine langfristige wirtschaftliche Perspektive haben, wenn sie gleichzeitig Energiewirt sind. Das bedeutet in diesem Fall, dass sie einige landwirtschaftliche Flächen langfristig an Betreiber von PV-Freiflächenanlagen verpachten oder selbst Teil eines Vorhabenträgers für PV-Freiflächenanlagen sind.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>sen sind und vorrangig zu nutzen sind. Entsprechende privilegierte Flächen entlang der A24 sind in unmittelbarer Nähe.</p>	<p>Zu einer sich stetig wandelnden Kulturlandschaft gehört auch der Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe in kleinen Dörfern und Ortsteilen. Eine Kulturlandschaft frei von landwirtschaftlichen Betrieben ist für Gemeinden im ländlichen Raum wenig zukunftsfähig. Durch die Regelung des so genannten Solareuros gemäß dem Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabegesetzes (BbgPVAbgG) im Land Brandenburg profitieren nicht nur die Landverpächter, sondern auch die gesamte Gemeinde von diesen zusätzlichen Einnahmen. Für den Solarpark Bantikow-Ost wird dieses nach seiner Inbetriebnahme ein jährlicher Betrag in Höhe von ca. € 250.000 sein. Daraus können wichtige Infrastrukturmaßnahmen finanziert werden, die zum Beispiel den Neubau einer Feuerwache, die Sanierung der Grundschule, die Finanzierung sozialer Aktivitäten sowie die Sanierung von Straßen und Radwegen beinhalten. Daher hat die Gemeinde bei den Standortentscheidungen, die Lage der Plangebiete im „Kulturhistorischen Landschaftsraum“ nicht als Ausschlusskriterium definiert, zumal sich etwa 60 Prozent(!) der Gesamtfläche von Wusterhausen/Dosse innerhalb des „kulturhistorischen Landschaftsraum“ befindet.</p> <p>Um die dort vorhandenen landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Elemente zu erhalten, hat sich die Gemeinde darum bemüht bei allen Planungen den Erhalt sämtlicher öffentlicher Wege, aller Gehölz- und Gewässerstrukturen, die auch nicht in die Anlageneinzäunung einbezogen werden dürfen, zu sichern sowie neuer Gehölzstrukturen durch die Hecken an den Rändern der PV-Freiflächenanlagen zu schaffen und nach Möglichkeit die genannten Elemente des „Kulturhistorischen Landschaftsraums“ auch in ihrer Wirkung zu stärken. Da alle der erwähnten Solarparks auf fast ebenen Flächen gebaut werden, können diese nach dem Hochwachsen zahlreicher Gehölze von außenliegenden Wegen und Straßen, die von Einwohnern und Besuchern per Auto, Fahrrad oder zu Fuß genutzt werden nur in sehr geringem Maße wahrgenommen werden. Damit nimmt die Gemeinde im höchstmöglichen Maße Rücksicht auf die heute vorhandene Kulturlandschaft in den nördlichen Gebietsteilen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Unter diesen Gesichtspunkten hat die Gemeinde den Vorschlägen für die dort beantragten PV-Freiflächenanlagen zugestimmt. Hierbei dient der Kriterienkatalog vorwiegend als Orientierung, um für ein Vorhaben so viele Kriterien wie möglich einzuhalten. Wie in der Einleitung des Kriterienkatalogs beschrieben, beruhen in der</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>Realität die Standortentscheidungen jedoch auf der Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen, wodurch auch in Bezug auf den einzelnen Punkten des Kriterienkatalogs individuell eine Abwägungsentscheidung speziell zu den jeweiligen Gegebenheiten innerhalb der Plangebiete erfolgt.</p> <p>In der Regionalplanung heißt es, dass „die Vorbehaltsgebiete eine besondere Bedeutung besitzen bei der weiteren Gestaltung der Erholungs- und Wohnfunktion [...] in den Stadt-Umland-Räumen“. Diese Formulierung zeigt, dass es hier beim Thema „Erholung“ im Wesentlichen um die Erholung von Menschen aus den benachbarten städtischen Räumen, hier vor allem aus dem Metropolraum Berlin geht. Auch diese Erholungssuchenden sind in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sehr willkommen, suchen aber erfahrungsgemäß eher die Nähe zu den Wasserflächen, hier dem Untersee/Klempowsee. Dass die Besucher von dort auch Fahrradtouren in die rückwärtigen Bereiche machen, ist unstrittig, da die Solarparks jedoch keine der vorhandenen Wege zerschneiden oder unterbrechen und die Anlagen stark eingegrünt sind, geht die Gemeinde davon aus, dass die Erholungsfunktion der Gemeinde für Besucher und die eigenen Bürgerinnen und Bürger durch die geplanten Solarparks nicht beeinträchtigt wird. Die Gemeinde geht nicht davon aus, dass die Anlage des Solarparks Bantikow-Ost dazu führt, dass die Gemeinde an Attraktivität für Touristen verliert.</p>	Z
52. Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V.	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
53. Deutsche Bahn AG	- keine Beteiligung -		
54. Amt Temnitz für die Gemeinden Temnitzquell, Walsleben, Märkisch Linden, Temnitztal	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
55. Amt Neustadt (Dosse) für die Gemeinde Drees und Stadt Neustadt (Dosse)	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
56. Stadt Kyritz	<p><b>Stellungnahme vom 11.04.2024</b></p> <p>In Bezug auf das o.g. Verfahren äußert die Stadt Kyritz zum vorliegenden Entwurf keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Kenntnisnahme.	K
57. Amt Friesack für die Stadt Friesack	<p><b>Stellungnahme vom 19.03.2024</b></p> <p>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bantikow-Ost" der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, liegen keine Anmerkungen und Bedenken vor, unmittelbare Auswirkungen der Planung sind nicht erkennbar.</p>	Kenntnisnahme.	K
58. Gemeinde Fehrbellin	<p><b>Stellungnahme vom 06.03.2024</b></p> <p>zum betreffenden Planentwurf (Stand 01/2024) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.</p>	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen  
 L = Legende ändern oder ergänzen  
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern  
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks  
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen  
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich  
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung  
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>Öffentlichkeit I (Berlin)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 25.07.2024</b></p> <p>mit großer Verwunderung verfolge ich die Planungen von gleich mehreren Solarkraftwerkvorhaben gigantischen Ausmaßes in Ihrer Gemeinde Wusterhausen. Alleine das Vorhaben Bantikow Ost schafft es mit seiner Größe von 180 ha in die Liga der größten Photovoltaik-Freiflächenvorhaben in Deutschland.</p>	<p>Da sich die Gemeinde im Rahmen der Energiewende dazu bekennt, ihren Anteil am Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten, hat sie sich dazu entschieden, maximal 2 Prozent ihrer Fläche für PV-Freiflächenanlagen zu nutzen. Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne werden nur in den „Sonstigen Sondergebieten“ mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlagen“ bauliche Anlagen errichtet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat sich durch den Verzicht auf das Baufeld 5 auf 167,3 ha verringert. Die Größe ergibt sich daraus, dass auch die zahlreichen zu erhaltenden Grünstrukturen, ebenso wie Gewässerläufe, Kleingewässer, Feldsölle, Wildachsen und öffentliche Wege in das Plangebiet einbezogen sind. Zusätzlich befinden sich an den Rändern der jeweiligen Sonstigen Sondergebiete, vor den Zäunen der PV-Freiflächenanlagen, zahlreiche Flächen für neu zu pflanzenden Hecken. Damit werden nicht nur die historischen Strukturelemente mit Gewässern, Baumreihen und Feuchtbereiche erhalten, sondern auch neue Gehölzstrukturen in der Landschaft geschaffen. Die 13 Sonstigen Sondergebiete des Plangebietes von dem Bebauungsplan „Solarpark Banitkow-Ost“ umfassen rund 121 ha.</p> <p>Werden die Sonstigen Sondergebiete der sieben Solarparkvorhaben, die sich zurzeit im Aufstellungsverfahren befinden zusammengerechnet, sind dies insgesamt rund 321 ha, was ca. 1,64 Prozent der gesamten Gemeindefläche entsprechen. Die Flächengröße der einzelnen PV-Freiflächenanlagen ist so gewählt, dass eine hohe Stromerzeugung für eine verhältnismäßig geringe Gesamtanzahl von sieben Solarparks ermöglicht wird. Gesamtheitlich gesehen handelt es sich daher bei den Solarparkvorhaben in der Gemeinde um einen Mittelweg zwischen Flächengröße und Anzahl. Mehr als die zurzeit in der Aufstellung befindlichen sieben Solarparkvorhaben sind zur Zeit nicht geplant. Einschließlich der bereits vorhandenen kleinen PV-Freiflächenanlage am südöstlichen Ortsrand von Bantikow werden nach Errichtung der geplanten Solarparks rund 1,7 %</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Kritik 1:</b> Leider haben sich die Vorhabenträger für ihre Planungen der Solarparkvorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bantikow Ost mit rund 180 ha</li> <li>• Schönberg-Tramnitz-Wulkow Süd mit rund 78 ha sowie den</li> <li>• Solarpark Brunn mit rund 45 ha</li> </ul> <p>unwissentlich oder vorsätzlich für den geschützten historischen bedeutsamen Landschaftsraum Nr. 6 – Kyritzer Seenrinne entschieden.</p>	<p>der gesamten Gemeindefläche durch PV-Freiflächenanlagen genutzt. Außerdem wird bezüglich der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen auf Folgendes hingewiesen: Im Jahr 2023 wurden auf 16 Prozent der deutschen Landwirtschaftsflächen Energiepflanzen für Biogas und Biotreibstoffe angebaut. Der Energieertrag auf einer Fläche durch PV-Freiflächenanlagen ist deutlich höher als der Energieertrag aus der Nutzung von Energiepflanzen. Es kann somit auch davon ausgegangen werden, dass durch den Bau von PV-Freiflächenanlagen die Anbaufläche für Energiepflanzen zurückgeht. Dadurch stehen zusätzliche Flächen für die Produktion von Lebensmitteln für Menschen sowie für Futtermittel der Tiere zur Verfügung.</p> <p>Die Darstellung der Flächengrößen der Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind irreführend. Siehe hierzu die obige Erläuterung zur Einbeziehung auch „grüner Bereiche“ in den Geltungsbereich von Bebauungsplänen für PV-Freiflächenanlagen. Missverständlich ist beispielsweise, dass es in der Gemarkung Tramnitz keinen Bebauungsplan für PV-Freiflächenanlagen gibt und in diesem Ortsteil auch kein Bebauungsplanverfahren vorgesehen ist. Dagegen gibt es die Solarparks Wulkow, Wulkow-Süd und Schönberg. Die hier angegebenen Größenordnungen für die Bebauungspläne sind irritierend, da für den Solarpark Bantikow-Ost die Flächengröße einschließlich aller Grünflächen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung (SPE-Flächen) angegeben wird, während für Wulkow, Wulkow-Süd und Schönberg mit zusammen 76 ha sowie Brunn mit insgesamt 44 ha nur die Sondergebiete und nicht die Geltungsbereiche der Bebauungspläne genannt werden. So wird zum Beispiel im Solarpark Schönberg eine 8,8 ha große SPE-Fläche im Bebauungsplan-Geltungsbereich festgesetzt, die aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wird und für ökologische Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht.</p> <p>Zuerst einmal ist festzustellen, dass der sachliche Teilregionalplan zur Festlegung der Freiräume und der historisch bedeutsamen Kulturlandschaften zwar als Satzung beschlossen wurde, aber der Beschluss bisher nicht öffentlich bekannt gemacht wurde. Damit entfaltet dieser Beschluss keine Rechtswirksamkeit. Trotzdem ist sich die Gemeinde dieser Historischen Kulturlandschaft bewusst und hat seither eigene Abwägungen zur</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die Beschlüsse widersprechen aus meiner Sicht dem eigens auferlegten Kriterium des Wusterhausener PV-Leitfadens Seite 4: „Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften“</p>	<p>Zustimmung für den Bau von PV-Freiflächenanlagen in seinen Abwägungsprozess mit einbezogen.</p> <p>Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißt es, dass in allen Teilen Deutschlands, ob Stadt oder Land, Nord, Süd, Ost oder West gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden sollen. Unter Beachtung dieser Maßgabe muss es auch Gemeinden in ländlichen Regionen mit schwacher Wirtschaftskraft ermöglicht werden, eigenständig darüber zu entscheiden, wie sie die Lebensbedingungen der Menschen, die dort ihren Hauptwohnsitz haben, verbessern kann und wie örtliche Betriebe, und dazu gehören auch landwirtschaftliche Betriebe, wirtschaftlich so gestärkt werden, dass die Betriebe und damit auch die örtlichen Arbeitsplätze langfristig gesichert werden. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass landwirtschaftliche Betriebe in strukturschwachen Regionen oft nur dann eine langfristige wirtschaftliche Perspektive haben, wenn sie gleichzeitig Energiewirt sind. Das bedeutet in diesem Fall, dass sie einige landwirtschaftliche Flächen langfristig an Betreiber von PV-Freiflächenanlagen verpachten oder selbst Teil eines Vorhabenträgers sind.</p> <p>Zu einer sich stetig wandelnden Kulturlandschaft gehört auch der Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe in kleinen Dörfern und Ortsteilen. Eine Kulturlandschaft frei von landwirtschaftlichen Betrieben ist für Gemeinden im ländlichen Raum wenig zukunftsfähig. Durch die Regelung des so genannten Solareuros im Land Brandenburg profitieren nicht nur die Landverpächter, sondern auch die gesamte Gemeinde von diesen zusätzlichen Einnahmen. So kann die Gemeinde nach Inbetriebnahme des Solarparks Bantikow-Ost mit einer jährlichen Einnahme in Höhe von ca. € 250.000 rechnen. Daraus können wichtige Infrastrukturmaßnahmen finanziert werden, die zum Beispiel den Neubau einer Feuerwache, die Sanierung der Grundschule, die Finanzierung sozialer Aktivitäten sowie die Sanierung von Straßen und Radwegen beinhalten. Daher hat die Gemeinde bei den Standortentscheidungen, die Lage der Plangebiete im „Kulturhistorischen Landschaftsraum“ nicht als Ausschlusskriterium definiert.</p> <p>Um die dort vorhandenen landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Elemente zu erhalten, hat sich die Gemeinde darum bemüht bei allen Planungen den Erhalt sämtlicher öffentlicher Wege, aller Gehölz-</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>und Gewässerstrukturen, die auch nicht in die Anlageneinzäunung einbezogen werden dürfen, zu sichern sowie neuer Gehölzstrukturen durch die Hecken an den Rändern der PV-Freiflächenanlagen zu schaffen und nach Möglichkeit die genannten Elemente des „Kulturhistorischen Landschaftsraums“ auch in ihrer Wirkung zu stärken. Da alle der erwähnten Solarparks auf fast ebenen Flächen gebaut werden, können diese nach dem Hochwachsen zahlreicher Gehölze von außenliegenden Wegen und Straßen, die von Einwohnern und Besuchern per Auto, Fahrrad oder zu Fuß genutzt werden nur in sehr geringem Maße wahrgenommen werden. Damit nimmt die Gemeinde im höchstmöglichen Maße Rücksicht auf die heute vorhandene Kulturlandschaft in den nördlichen Gebietsteilen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Unter diesen Gesichtspunkten hat die Gemeinde den Vorschlägen für PV-Freiflächenanlagen zugestimmt. Hierbei dient der Kriterienkatalog vorwiegend als Orientierung, um für ein Vorhaben so viele Kriterien wie möglich einzuhalten. Wie in der Einleitung des Kriterienkatalogs beschrieben, beruhen in der Realität die Standortentscheidungen jedoch auf der Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen, wodurch auch in Bezug auf die einzelnen Punkte des Kriterienkatalogs individuell eine Abwägungsentscheidung speziell zu den jeweiligen Gegebenheiten innerhalb der Plangebiete erfolgt.</p> <p>Der Kriterienkatalog wurde erstellt, als die Gemeinde noch keine praktische Erfahrung mit der Planung von PV-Freiflächenanlagen hatte. So hat sich durch die konkreten Planungen herausgestellt, dass es notwendig sein wird, den Kriterienkatalog zu überarbeiten. Denn wenn zum Beispiel ein zu großer Abstand des Solarparks zum Wald gewählt wird, nutzt der Landwirt diese Fläche dennoch meistens „bis fast an die Baumstämme“ als landwirtschaftliche Fläche, wie beispielsweise für den Maisanbau. Bei einem Flächenabstand von 15,0 m oder 20,0 m kann die Fläche tatsächlich zur Schaffung eines Waldsaums und als Blühwiese dienen, um dem Natur- und Artenschutz zu dienen. Ein weiteres Beispiel ist die Vorgabe, 10,0 m breite Wildschneise mit beidseitig fast 4,0 m hohen Hecken zu schaffen, die in der Realität von den Tieren in der Regel überwiegend als „schutzloser Tunnel“ empfunden wird. Anders ist dies bei einer 25 bis 30 m breiten Wildachse ohne eine beidseitige Hecke, dafür aber mit differenziert angeordneten Gehölzgruppen, die dem Wild beim Durchqueren einer durchaus 200 oder 300 m langen Wildachse als Schutz dienen. Der Bau von PV-Freiflächenanlagen innerhalb der „Historisch bedeutsamen</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Dass man nicht in diese „kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsräume“ hinein plant sondern sogar ein ausreichend dimensionierter Abstand einzuhalten ist, zeigt beispielhaft die „Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.</p> <p>prutung ist notwendig sofern eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Des Weiteren ist zu Kulturdenkmälern und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften ein ausreichend dimensionierter, auf die Schutzanforderungen abgestimmter Abstand einzuhalten<sup>22</sup>.</p> <p>quelle: Seite 10 <a href="https://www.rpg-oderland-spree.de/sites/default/files/downloads/202311_OLS_Planungshilfe_FF-PVA_3_1.pdf">https://www.rpg-oderland-spree.de/sites/default/files/downloads/202311_OLS_Planungshilfe_FF-PVA_3_1.pdf</a></p>	<p>Kulturlandschaft“ beruht auf den genannten Abwägungsentscheidungen und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf andere Faktoren. Ein Grund ist, dass sich innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nicht nur die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“, sondern auch drei Naturschutzgebiete sowie zwei Landschaftsschutzgebiete befinden. Hier herrscht in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten Einigkeit darüber, dass die Bebauung in der „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ einen geringeren negativen Einfluss auf die im Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter hat. Weiterhin enthält der Kriterienkatalog einen definierten Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 300 m, was einer der Hauptkriterienpunkte bei einer Lageentscheidung bleibt, eine vorrangige Priorität, wodurch die Standortmöglichkeiten bereits stark eingeschränkt werden. Ein weiterer Punkt ist, dass die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ rund 60 Prozent des Gemeindegebietes bedeckt, wodurch der Anteil der Fläche für die Sonstigen Sondergebiete der Solarparks im Verhältnis zur „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ sehr gering ist. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen werden zusätzlich durch Randeingrünungen abgeschirmt. Somit wird im Verhältnis zur Gesamtgröße der Gemeinde, bei einer Außenbetrachtung nur ein geringer Anteil der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ durch eine ökologisch nachhaltige und natürlich wirkende Randeingrünung verändert. Des Weiteren wird auf die obigen Ausführungen zur Thematik der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ verwiesen.</p> <p>Das genannte Dokument zur Planungshilfe bezieht sich auf das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland Spree. Die dort genannten Vorgaben beruhen auf Empfehlungen, die mit den dort vorhandenen räumlichen Bedingungen abgestimmt sind. Daher ist dieses Dokument für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nur bedingt anwendbar.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																												
	<p>Hier Informationen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel aus 2018.</p> <p><b>2. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften</b></p> <p><b>2.1 (G)</b></p> <p>Die in der Festlegungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" sind Teilräume in der Region, die aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte. Räume mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind die Kulturlandschaften:</p> <p><b>Tabelle 1: Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft"</b></p> <table border="1" data-bbox="405 810 1153 1002"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Nr.</th> <th>Bezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Lenzer Wische</td> <td>7</td> <td>Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Seddiner Stepenitz-Schatbachtal</td> <td>8</td> <td>Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Prignitzer Panketal</td> <td>9</td> <td>Granseer Platte - Lindower Kleinsenlandschaft</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Plattenburger Karthane-Cederbachtal</td> <td>10</td> <td>Liebenberger Park- und Seenlandschaft</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide</td> <td>11</td> <td>Zehdenicker Tonstichlandschaft</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal</td> <td>12</td> <td>Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhinal</td> </tr> </tbody> </table> <p>In den Vorbehaltsgebieten "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmälern und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Sie sollen einen Beitrag zur Schaffung regionaler Identität leisten und als Potenzial und Handlungsraum für die Regionalentwicklung verstanden werden. Die Vorbehaltsgebiete besitzen eine besondere Bedeutung bei der weiteren Gestaltung der Erholungs- und Wohnfunktion des ländlichen Raumes sowie von Stadt-Umland-Räumen.</p>	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	1	Lenzer Wische	7	Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft	2	Seddiner Stepenitz-Schatbachtal	8	Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft	3	Prignitzer Panketal	9	Granseer Platte - Lindower Kleinsenlandschaft	4	Plattenburger Karthane-Cederbachtal	10	Liebenberger Park- und Seenlandschaft	5	Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide	11	Zehdenicker Tonstichlandschaft	6	Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal	12	Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhinal	<p>Allein die Textstelle „die Vorbehaltsgebiete besitzen eine besondere Bedeutung bei der weiteren Gestaltung der Erholungs- und Wohnfunktion... in den Stadt-Umland-Räumen“ zeigt, dass es hier beim Thema „Erholung“ im Wesentlichen um die Erholung von Menschen aus den benachbarten städtischen Räumen, hier vor allem aus dem Metropolraum Berlin geht. Auch diese Erholungssuchenden sind in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sehr willkommen, suchen aber erfahrungsgemäß eher die Nähe zu den Wasserflächen, hier dem Untersee/Klempowsee. Dass die Besucher von dort auch Fahrradtouren in die rückwärtigen Bereiche machen, ist unstrittig, da die Solarparks jedoch keine der vorhandenen Wege zerschneiden oder unterbrechen und die Anlagen stark eingegrünt sind, geht die Gemeinde davon aus, dass die Erholungsfunktion der Gemeinde für Besucher und die eigenen Bürgerinnen und Bürgern durch die geplanten Solarparks nicht beeinträchtigt wird. Bezüglich des Themas Wohnen ist anzumerken, dass es für die Gemeinde ein wichtiges Ziel ist Wohnraum zu schaffen, für Menschen, die in der Gemeinde Arbeit finden und sich so am sozialen Leben in der Gemeinde beteiligen können (z.B. Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr). Hierzu müssen die örtlichen Betriebe, wie beispielsweise landwirtschaftliche Betriebe oder auch Handwerksbetriebe gestärkt werden. Siehe dazu die Ausführungen weiter oben.</p>	<p>Z</p>
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung																												
1	Lenzer Wische	7	Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft																												
2	Seddiner Stepenitz-Schatbachtal	8	Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft																												
3	Prignitzer Panketal	9	Granseer Platte - Lindower Kleinsenlandschaft																												
4	Plattenburger Karthane-Cederbachtal	10	Liebenberger Park- und Seenlandschaft																												
5	Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide	11	Zehdenicker Tonstichlandschaft																												
6	Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal	12	Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhinal																												

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>6 Kyritzer Seenrinne/Mittleres Dosse-Jäglitztal (ca. 32.200 ha)</b></p> <p>Der Kulturlandschaftsraum "Kyritzer Seenrinne/mittleres Dosse-Jäglitztal" als Teil des "Nordwestbrandenburgischen Platten- und Hügellandes", der "Nordwestbrandenburgischen Sandflächen/Lehmplatten" sowie des "Luch-Landes"</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Kyritzer Seenrinne/Jäglitz-Dosseniederung" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen, wie die "Kyritzer Seenkette" mit den in landschaftsräumlicher Nähe parallel verlaufenden Flusstälern von Dosse und Jäglitz, zentrale Bereiche eines Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen und kleinteiligen Feldgehölzstrukturen)</li> <li>verfügt mit Bantikow, Brunn, Gantikow, Ganz, Grabow, Herzsprung, Königsberg, Kyritz, Lohm, Neustadt, Plänitz, Wulkow, Wusterhausen, Wutike, Zernitz über eine hohe Dichte von Orten mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft (wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch die Vielzahl von historischen und denkmalgeschützten Landschaftsparkanlagen, wie mit dem größten Gartendenkmal in dem Kulturlandschaftsraum das "Landes- und Hauptgestüt Spiegelberg", in Ganz, in Tornow und durch die markanten Sichtbeziehungen von den Orten in die Landschaft)</li> <li>beinhaltet insbesondere mit dem städtebaulichen Flächendenkmal und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Kyritz und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Wusterhausen über Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen</li> <li>schließt den wertbestimmenden Bereich eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist insbesondere die hohe Ausstattung mit wahrnehmbaren und die Kulturlandschaft prägenden Baudenkmalen, wie durch Gutshausensemble in Bantikow, Grabow, Wulkow, Karnzow, Plänitz und weitere, die Gebäudeensemble der Neustädter Pferdezuchtanlagen, technischen Denkmalen, wie die Wassermühlen in Neustadt und Wusterhausen sowie Papierfabrik und -mühle Hohenofen, die Vielzahl verschiedenartiger in der Kulturlandschaft vorhandenen erlebbaren Bodendenkmale, wie Burgwälle, Hügelgräber und Landwehre, verfügt mit Wusterhausen über einen Ort mit bedeutender Stadtsilhouette und wertvollen Sichtbeziehungen aus der Kulturlandschaft auf die Stadt, es bestehen auf Wusterhausen vor allem aus östlicher und südlicher Rich-</li> </ul> <p>Ich kritisiere in diesem Zusammenhang, dass die Formulierungen im Umweltbericht so gewählt sind, dass die unten genannten Punkte alle „problemlos“ sind. In jedem Absatz wiederholt sich das die Formulierung „Keine Festsetzungen“.</p> <p>Meines Erachtens liest sich das für einen Gemeindeverter beim „Überfliegen“ der Unterlagen so, als seien die Belange geprüft und alles sei in Ordnung. Der Umweltbericht hätte hier klarer formuliert sein müssen, dass es hier große Konflikte gibt und bereits mehrere Unvereinbarkeits-Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt sind!</p>	<p>Aus Sicht der Planungsbeteiligten gibt es bei der Planung keine großen Konflikte. Zudem werden die oben genannten Punkte durch die Solarparkplanungen kaum eingeschränkt. Des Weiteren müssen die Stellungnahmen bezüglich anderer Planverfahren hier nicht berücksichtigt werden. Außerdem bemüht sich die Gemeinde durch die Beteiligungsverfahren und im Kontakt mit der Regionalplanung Prignitz-Oberhavel, Lösungen zu finden, wie die Festsetzungen am besten so umgesetzt werden, dass die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ möglichst gering beeinflusst wird. Die von der Regionalplanung getätigten Stellungnahmen in der jeweiligen frühzeitigen Beteiligung der Planverfahren sind noch sehr allgemein formuliert und nicht genau auf die Standortbedingungen der jeweiligen Planung abgestimmt.</p>	<p>Z</p>

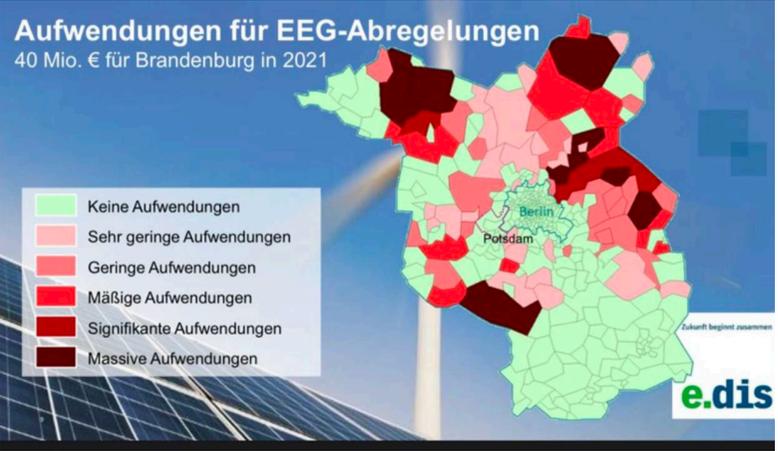
Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>1.3 Planerische Grundlagen</b></p> <p><b>Landesplanung / Raumordnung</b></p> <p>Die Vorhabensfläche liegt nach §35 BauGB im Außenbereich. Gemäß der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) grenzt südöstlich an den Teilgeltungsbereich Ost ein Freiraumverbund an (Z 6.2 LEP HR). Eine Überplanung von Flächen des Freiraumverbunds findet nicht statt.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Prignitz – Oberhavel, es liegen unterschiedliche Teil-Regionalpläne vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte (2020): <b>keine Festlegungen</b> für die Vorhabensfläche</li> </ul> <p style="text-align: center;">6</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Umweltbericht zur Frühzeitigen Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sachlicher Teilregionalplan Freiraum und Windenergie (2019): Vorbehaltsgebiet „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“; <b>keine Festsetzungen</b> zur Windenergie für die Vorhabensfläche</li> <li>Sachlicher Teilregionalplan Rohstoffsicherung: <b>keine Festlegungen</b> für die Vorhabensfläche <b>Der Regionalplan ist nicht rechtskräftig.</b></li> </ul> <p><b>Landschaftsrahmenplanung</b></p> <p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises OPR (LANDKREIS OPR 2009, Karten 1 und 2) werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz erosionsempfindlicher Böden (SO 2 – 8)</li> <li>Erhalt und ggf. Aufwertung / Sanierung von Kleingewässern durch Schutz vor Nährstoffeinträgen, ggf. Entschlammung, Gewährleistung ursprünglicher Wasserstände, Sicherung als Amphibienreproduktionshabitate durch Verzicht auf Fischbesatz (SO 4, 7, 11 - 12).</li> </ul> <p>Ich kritisiere zudem, dass vermutlich keinem Ausschussmitglied und Gemeindevertreter eine Übersichtsgrafik / Karte vorgelegt wurde, in der der Schutzbereich „Kulturhistorisch bedeutsame Landschaft“ als Schraffur sichtbar eingeblendet war und die Problematik auch für den Laien frühzeitig erkennbar gewesen wäre.</p>	<p>Im Umweltbericht werden im Kapitel 1.3 die planerischen Grundlagen, dargestellt, hier die Festsetzungen der Regionalplanung für das Plangebiet. Die Formulierung „keine Festsetzungen“ finden sich unter den Stichworten Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte (2020): sowie Sachlicher Teilregionalplan Rohstoffsicherung, weil beide Teilregionalpläne für das Plangebiet keine Festsetzungen treffen. Die Festsetzungen des Sachlichen Teilregionalplans Freiraum und Windenergie sind hingegen korrekt wiedergegeben.</p> <p>Die Unterstellung, dass die Gemeindevertreter nicht ausreichend informiert und beteiligt worden seien, wird hiermit zurückgewiesen. Alle Unterlagen wurden transparent zur Verfügung gestellt und von den Vertretern der Gemeinde geprüft. Insbesondere die eigenständige Planung einer Gemeinde sowie die oft einschränkenden übergeordneten Planungen aus der Regional- und Landesplanung sind den Gemeindevertreterinnen</p>	<p>Z</p>

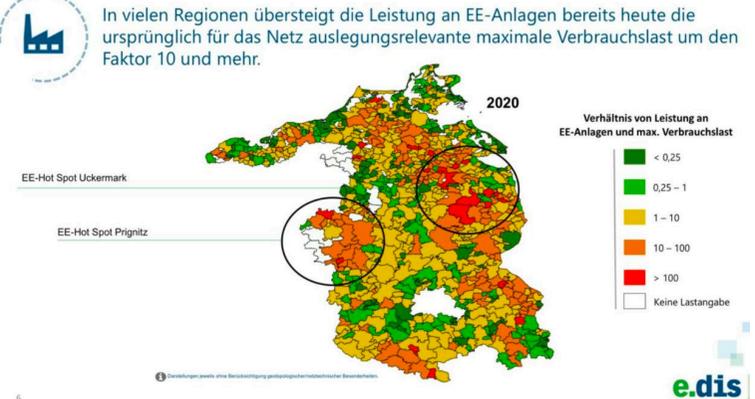
Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Fraglich ist, ob die Abstimmungen in den Ausschüssen ähnlich verliefen wären. Das ggf. bewusste Weglassen von vorliegenden Informationen verfälscht den Meinungsbildungsprozess.</p> <p><b>Kritik 2</b> Die gleichzeitige Anschieben von 5 Solarpark Vorhaben widerspricht dem Leitfaden der Gemeinde Wusterhausen in mehrfacher Hinsicht. Zitat Leitfaden Wusterhausen Seite 3: „Darüber hinaus befürwortet die Gemeinde den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wobei dies in Anbetracht noch unbekannter Auswirkungen solcher Gebiete auf das Mikro- und Gesamtklima sowie der fehlenden Infrastruktur beim Abtransport der erzeugten Energiemenge, schonend und langsam erfolgen soll.“ Quelle: <a href="https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/4/8/7/0/4/221130_Leitfaden_final_nach_Beschluss_GV.pdf">https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/4/8/7/0/4/221130_Leitfaden_final_nach_Beschluss_GV.pdf</a></p> <p>Erster Widerspruch – „Schonend und langsam“: Verwaltung und Gemeindevertreter haben alles andere als schonend und langsam gehandelt und gleich mehrere Solarkraftwerke durch ihre FNP-Änderungsbeschlüsse und Bebauungspläne aufs Gleis gesetzt. Es handelt sich um das Solarparkvorhaben Bantikow Ost mit rund 180 ha, den Solarpark Schönberg-Tramnitz-Wulkow Süd mit rund 78 ha sowie den Solarpark Brunn mit rund 45 ha innerhalb der geschützten „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft – Kyritzer Seenrinne / mittleres Dosse-Jäglitztal“. Hier ist gerade ein weiteres Gebiet in Bantikow durch die Gemeindevertreter im Rahmen einer Ortsbegehung begutachtet worden und außerhalb des geschützten Landschaftsraumes geht es weiter mit dem Solarpark Emilienhof mit rund 58 ha.</p>	<p>und Gemeindevertretern sehr gut bekannt. Als Ausnahme können lediglich die Personen genannt werden, die durch eine Kommunalwahl neu in die Gemeindevertretung gewählt wurden. Die Entscheidungen über die Solarparks, die hier kritisiert werden, sind aber alle im Wesentlichen im Jahr 2023 gefallen, wo die beschließenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bereits mindestens seit 3,5 Jahren und viele sogar deutlich länger als Mitglieder der Ausschüsse oder in der Gemeindevertretung tätig waren.</p> <p>Der Begriff „schonend und langsam“ ist kein hartes Kriterium im Kriterienkatalog. Ein Kriterienkatalog ist kein Gesetz, sondern stellt eine Leitlinie dar. Von dieser Leitlinie können diejenigen, die diesen Leitfaden aufgestellt haben, in jeweiligen Einzelfällen abweichen. Wie allseits bekannt, hat sich nach dem Überfall von Russland auf die Ukraine und dem damit verbundenen kurzfristigen Stopp von Gaslieferungen aus Russland, in der Bundesrepublik Deutschland die Situation ergeben, dass doch eher schnell die Energieversorgung durch Verbrennung von Gas und Kohle durch eine Energieversorgung aus erneuerbaren Energieträgern, d.h. vorrangig aus Windenergie und Sonnenenergie abgelöst werden muss. Dabei ist die Gemeinde der Auffassung, dass die mittlerweile sogar über 250 m hohen Windenergieanlagen sich für das Landschaftsbild und die örtliche Lebensqualität deutlich negativer auswirken, als die oft aus der Entfernung auf den flachen Landbereichen kaum sichtbaren PV-Freiflächenanlagen. Während solche PV-Freiflächenanlagen in vielen Bereichen durch entsprechende randseitige Gehölzanzpflanzungen „weggegrünt“ werden können, haben selbst hohe Baumpflanzungen bei Windenergieanlagen nicht diese Wirkung. Die Gemeinde hat daher das von der Bundesregierung formulierte „hohe öffentliche Interesse“ an dem Ausbau der Energiegewinnung durch Solaranlagen akzeptiert und somit einem zügigen Ausbau von PV-Freiflächenanlagen zugestimmt. Da die Marke von 2 % des Gemeindegebietes für PV-Freiflächenanlagen inzwischen fast erreicht ist, hat sich die Gemeinde entschieden nach dem Aufstellungsbeschluss für den „Bürgersolarpark Bantikow“ vorerst keinem Antrag für weitere Solarparkplanungen zuzustimmen.</p> <p>Die zurzeit laufenden Verfahren, die zwar parallel verlaufen, aber auf-</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Widerspruch – „Fehlende Infrastruktur“ Die Grafiken der Edis sprechen hier für sich:</p>  <p><b>Aufwendungen für EEG-Abregelungen</b> 40 Mio. € für Brandenburg in 2021</p> <p>Keine Aufwendungen Sehr geringe Aufwendungen Geringe Aufwendungen Mäßige Aufwendungen Signifikante Aufwendungen Massive Aufwendungen</p> <p>ed.is</p> <p>EEG-Entwicklung in der Region Prignitz-Oberhavel*</p>	<p>grund verschiedener Abstimmungsprozesse zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Rechtskraft geführt werden, sollen möglichst zügig durchgeführt werden. Durch den erheblichen Planungsprozess und dem bürokratischen Aufwand, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit die PV-Freiflächenanlagen zeitlich unabhängig voneinander gebaut. Somit erfolgt alleine schon aufgrund der genannten Faktoren der Bau der Anlagen „Schonend und Langsam“.</p> <p>Der Gemeinde ist bewusst, dass es aktuell noch ein Problem darstellt, die gesamte in Wusterhausen/Dosse aus Sonnenenergie gewonnene Energie kontinuierlich zu den Standorten, wo diese Energie benötigt wird abzutransportieren, weil der Ausbau der Transportnetze - wofür nicht die Gemeinde zuständig ist - in der Vergangenheit nicht ausreichend schnell vorangetrieben wurde. Daher bemüht sich die Gemeinde darum, die Vorhabenträger dazu anzuregen, neben den PV-Freiflächenmodulen auch Speicherelemente zu planen und zu bauen, in denen die in bestimmten Zeiten nicht abnehmbare Energie gespeichert werden kann, um sie zu anderen Zeiten dann ins Netz einzuspeisen. In der Planung zum vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Bantikow-Ost“ ist der Bau einer entsprechenden Speicheranlage geplant.</p>	<p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	 <p>In vielen Regionen übersteigt die Leistung an EE-Anlagen bereits heute die ursprünglich für das Netz auslegungsrelevante maximale Verbrauchslast um den Faktor 10 und mehr.</p> <p><b>Kritik 3 Anwendung des Leitfadens bei Bantikow Ost</b>                  Bantikow Ost widerspricht klar dem Punkt Nr. II.1 des Leitfadens „Kein Bau in Schutzgebieten“: hier historisch bedeutsame Landschaften.</p> <p>Geht man nun davon aus, dass der geschützte Landschaftsraum übersehen wurde, hätte er bei Punkt II.4 sogar noch einen 200m Abstand bewirkt.</p>	<p>Der Punkt zum 200 m Abstand wird zukünftig im Kriterienkatalog überarbeitet, da hier im Verlauf der Planverfahren deutlich wurde, dass eine sinnvolle Umsetzung für die Plangebiete nicht möglich ist. Siehe dazu die voranstehenden Ausführungen.</p>	<p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																														
	<p style="text-align: center;"><b>II. Kriterien-/Anforderungskatalog</b></p> <p>Der Kriterien-/Anforderungskatalog dient der grundsätzlichen Orientierung. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevertretung angepasst werden.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Nr.</th> <th style="width: 35%;">Kriterien/Anforderungen</th> <th style="width: 10%;">Ausschluss</th> <th style="width: 10%;">Abwägung</th> <th style="width: 10%;">Zustimmung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>II.1</td> <td>Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>II.2</td> <td>Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>II.3</td> <td>Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>II.4</td> <td>Kein Bau in Gewerbegebieten</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>II.5</td> <td>Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <p>Quelle Leitfaden Wusterhausen: <a href="http://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframe-work/4/8/7/0/4/221130_Leitfaden_final_nach_Beschluss_GV.pdf">http://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframe-work/4/8/7/0/4/221130_Leitfaden_final_nach_Beschluss_GV.pdf</a></p> <p>Die folgende Grafik war Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertreter und es stellt sich die Frage, ob die Vertreter ausreichend informiert wurden. Es gab wie bereits ausgeführt zu diesem Zeitpunkt mehr als deutliche Unvereinbarkeits-Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft bei dem Projekt Tramnitz Schönbeck Wulkow (ebenfalls im Schutzgebiet 6) sowie Bantikow Ost. Hier wurden bereits FF-PVA -Vorhaben in diesen geschützten Bereichen bereits ab 10ha für zu „raumbedeutsam“ und „UNVEREINBAR“ definiert.</p> <p>Ich bitte um Überprüfung</p>	Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung	II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	II.4	Kein Bau in Gewerbegebieten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	II.5	Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Abwägung hierzu siehe oben. Wenn die Regionalplanung festlegt, dass innerhalb von Vorbehaltsgebieten – die übrigens nicht den Status von Schutzgebieten haben - alle PV-Freiflächenanlagen in der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ die größer als 10 ha sind, als „unvereinbar“ definiert sind, ist dies eine Festlegung ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realisierbarkeit solcher kleinen Anlagen. Es gibt durchaus so kleine oder noch kleinere Anlagen, die aber in der Regel dann nur der Versorgung benachbarter Betriebe dienen. Eine Anlage von unter 10 ha, für die kilometerlange Leitungen zum Anschluss an einer 110 kV-Leitung gebaut werden müssen, meist sogar in Kombination mit einem zu errichtenden Umspannungswerk, ist in der Regel aufgrund der immensen Anschlusskosten nicht wirtschaftlich. Wenn durch die Bundesregierung für</p>	<p>Z</p>
Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung																													
II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																													
II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																													
II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																													
II.4	Kein Bau in Gewerbegebieten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																													
II.5	Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																													

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																																								
	<p><b>Solarpark Bantikow   Anforderungen aus dem Leitfaden der Gemeinde</b></p> <table border="1" data-bbox="405 448 1126 533"> <thead> <tr> <th>#</th> <th>Vorgabe aus dem Leitfaden</th> <th>Zustimmung</th> <th>Abwägung</th> <th>Ausschluss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>II.1 –</td> <td>Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten</td> <td style="text-align: center;">●</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>II.4</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">●</td> <td></td> </tr> <tr> <td>II.5</td> <td>mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Kritik 4 Anwendung des Leitfadens bei Brunn</b> Im Fall von Solarparkvorhaben BRUNN suggerieren die grünen Haken aus meiner Sicht einem Gemeindevertreter, dass alle Kriterien bei dem Vorhaben eingehalten wurden. Das ist selbstverständlich auch hier nicht richtig!</p> <p style="text-align: center;"><b>II. Kriterien-/Anforderungskatalog</b></p> <p>Der Kriterien-/Anforderungskatalog dient der grundsätzlichen Orientierung. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevertretung angepasst werden.</p> <table border="1" data-bbox="405 948 1137 1190"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Kriterien/Anforderungen</th> <th>Ausschluss</th> <th>Abwägung</th> <th>Zustimmung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>II.1</td> <td>Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften</td> <td style="width: 40px;"></td> <td style="width: 40px;"></td> <td style="text-align: center;">✓</td> </tr> <tr> <td>II.2</td> <td>Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen</td> <td style="width: 40px;"></td> <td style="width: 40px;"></td> <td style="text-align: center;">✓</td> </tr> <tr> <td>II.3</td> <td>Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur</td> <td style="width: 40px;"></td> <td style="width: 40px;"></td> <td style="text-align: center;">✓</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Kritik 5 Landschaft vollgestellt mit Zäunen</b> Immer wieder wird bei Vorhaben dieser Art suggeriert, dass die Klimaretenden „Sonnenparks“ nur mit Hecken als Sicht- und Sicherheitsschutz auskommen sollen. Schaut man sich dann fortgeschrittenere Planungen an, sieht man in den Planunterlagen einen vollständig umschließenden „Sicherheitszaun mit Übersteigschutz“. Richtig deutlich kann man diesen in den Plänen meist nicht sehen, erst wenn man stark reinzoomt. Auch die mir vorliegenden Pläne nebst Legenden lassen textlich und kartografisch keinen Zaun erkennen. Auf Rückfrage erhielt ich vom Planungsbüro</p>	#	Vorgabe aus dem Leitfaden	Zustimmung	Abwägung	Ausschluss	II.1 –	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten	●			II.4			●		II.5	mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2				Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung	II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften			✓	II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen			✓	II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur			✓	<p>den Bau von PV-Freiflächenanlagen, auch für einen zügigen Ausbau ein hohes öffentliches Interesse formuliert wird (siehe EEG § 2), kann es der Gemeinde nicht entgegengehalten werden, wenn sie dieses von der Bundesregierung formulierte Ziel in ihrer Abwägung über die Vorgaben der Regionalplanung stellt. Des Weiteren wird auf die obigen Darstellungen zum Thema PV-Freiflächenanlagen in der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft hingewiesen.</p> <p>Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind sich über die Planungsprozesse sowie dem Aufbau und der Funktion des Kriterienkatalogs bewusst. Was den Gemeindevertretern scheinbar suggeriert wird, ist von außen betrachtet nicht einzuschätzen.</p> <p>Die Zäune befinden sich immer nur am Rande der jeweiligen „Sonstigen Sondergebiete“. SPE-Flächen und Grünflächen werden nicht mit eingezäunt. Dies wurde auch so in den jeweiligen Begründungen explizit sowie transparent erwähnt und wird in den Textlichen Festsetzungen so festgesetzt. Die Zäune werden aus Sicherheitsgründen errichtet und sind von außen durch die Gehölzanzpflanzungen nicht zu erkennen. Zudem werden in einigen Teilen des Solarparks extra Wildschneisen für Wildtiere insbesondere Großsäuger geplant. Bei dem Bau der Zäune zur Einfriedung der</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>
#	Vorgabe aus dem Leitfaden	Zustimmung	Abwägung	Ausschluss																																							
II.1 –	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten	●																																									
II.4			●																																								
II.5	mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2																																										
Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung																																							
II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften			✓																																							
II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen			✓																																							
II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur			✓																																							

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk		
	<p>Plankontor die Aussage, dass allein beim Vorhaben Bantikow Ost mit 19,972 Kilometern Zaun zu rechnen ist.</p> <p><b>Kritik 6</b> Hier setzt die nächste Kritik an. Tatsächlich sehen sich die Ersteller der Planungen und Umweltberichte nach erfolgter Kritik dazu in der Lage solche gigantischen Vorhaben in kleinere Pakete aufzuteilen, grün einzupacken und dann von „kleinteiligen“ Planungen zu sprechen die völlig unbedenklich seien.</p> <table border="1" data-bbox="392 826 1167 863"> <tr> <td data-bbox="392 826 786 863">Stellungnahme</td> <td data-bbox="786 826 1167 863">Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</td> </tr> </table> <div data-bbox="392 874 786 1390" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ zum Inhalt. Die drei Änderungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.</p> <p>Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die in separat einzureichenden regionalplanerischen Stellungnahmen als nicht vereinbar mit Belangen der Regionalplanung festgestellt wurden. Der Hauptgrund dafür ist die Lage der raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Erfordernissen der Regionalplanung nicht vereinbar.</p> <p>Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> </div> <p>Bei dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal“ handelt es sich gemäß dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ um eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Durch die Festsetzung von SPE-Flächen als Freideckungsflächen sind die Photovoltaik-Module sowie die technischen Anlagen in den Änderungsflächen außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches nicht zu erkennen, wodurch das Landschaftsbild und somit die Kulturlandschaft nicht negativ beeinflusst wird. Zudem sind die Änderungsflächen auch teilweise von Waldflächen umgeben. Da der Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zur Abkehr von fossilen klimaschädlichen Energieerzeugnissen benötigt wird, ist die Durchführung dieser Art von Vorhaben momentan im überragenden öffentlichen Interesse.</p> <p><b>Frage: Wer hat diese Abwägung formuliert? Plankontor Nuruppin? Büro Knoblich? Gemeinde Wusterhausen?</b></p> <p>Wer denkt sich solche Abwägungen aus?</p>	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	<p>Photovoltaikanlagen in den Sonstigen Sondergebieten ist der Zaun außerdem so herzustellen, dass im ausreichenden Maße eine Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m gewährleistet ist, um die Durchgängigkeit für Bodenbrüter, Kleinsäuger und Amphibien / Reptilien sicherzustellen. Die Zaunlänge des Solarparks Bantikow-Ost von 20 km ist hierbei aufgrund der Anzahl von 13 getrennten Sonstigen Sondergebiete ein Sonderfall.</p> <p>Der Begriff „gigantisch“ ist für diese Vorhaben nicht zutreffend und stellt eine irreführende Übertreibung dar. Die Planung ist sowohl in einem städtebaulichen als auch in einem umweltfachlichen Kontext insbesondere ihrer Auswirkung auf die umweltrelevanten Schutzgüter explizit in den Planunterlagen aufgeführt. Bei vorhandenen Bedenken oder Klärungsbedarf zu bestimmten planungsrelevanten Themen wird dies einerseits transparent in den Planunterlagen bzw. der Abwägung thematisiert, sowie in Form von schriftlicher oder mündlicher Kommunikation mit den jeweiligen betroffenen privaten und öffentlichen Akteuren kommuniziert. Der Text für Beschlussvorlagen in den Abwägungsprozessen ist stets ein Gemeinschaftswerk der beteiligten Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung. Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde hat aber die Gemeinde, vertreten durch das Bauamt, die Funktion der Schlussredaktion, sodass dort nur Texte den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zur Beschlussvorlage vorgelegt werden, die von der Gemeindeverwaltung so „abgenommen“ sind. Es obliegt den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zu entscheiden, ob sie diesem Text inhaltlich so folgen. Nach Beschluss der Gemeindevertretung über die Abwägung ist dieses somit „ein Abwägungstext der Gemeindevertretung“.</p>	<p>Z</p>
Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung				

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Ich möchte allen Verantwortlichen (Gemeindevertreter, Verwaltung, Plankontor, Umweltbericht-Ersteller, Vorhabenträger) in diesem Prozess raten, sich zu einem Spaziergang zu verabreden entlang von 20 Kilometern Zaun, um sich dann einen Eindruck von 200 EM-Fußballfeldern voller PV-Module zu verschaffen (Und dies sind nur die Dimensionen des Projektes Bantikow Ost).</p> <p>Man darf gespannt sein, wer dann noch Formulierungen wie „KLEINTEILIG“ und „Landschaftsbild und Kulturlandschaft werden nicht negativ beeinflusst“ verwenden möchte.</p> <p><b>Fazit – Ein Widerspruch in sich selbst</b> Die Grünen fordern einerseits den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren, sie fordern aber gleichzeitig auch kleinteiligere innovative Landwirtschaftsformen, die sich höheren Standards im Umgang mit Tier und Boden verpflichten. Mehr Bio, Demeter, einen pfleglicheren Umgang mit Böden und Wasser etc. Leider ist stark davon auszugehen, dass demjenigen Landeigentümer, dem solche gigantischen Freiflächen-PV Coups gelingen, für die nächsten Jahrzehnte die Portokasse derart gefüllt haben dürfte, dass jedes Flurstück, das künftig auf den Markt kommt, zu utopischen Preisen erworben wird. Ich kann da keine Perspektive für eine kleinteiligere Landwirtschaft erkennen.</p> <p>Häufig genug gehören diese Flächen Personen oder Gesellschaften, die kurz nach der Wende den Osten aufgekauft haben. Diese bekommen nun PV-Pachten von 4000 Euro pro Jahr und Hektar, und dies für die nächsten 20-30 Jahre. Viele haben den Hektar damals für unter 4000 Euro erworben. Das führt natürlich zu Verwerfungen und großen Neiddebatten.</p>	<p>Aufgrund der Aufteilung auf verschiedene Teilflächen und der in der Regel differenzierten, durch Grünflächen getrennten Teilbereiche, wird eine bessere Einfügung in die bestehenden Landschaftsstrukturen ermöglicht. Dieses ist nicht vergleichbar mit PV-Freiflächenanlagen an anderen Standorten, an denen ohne eine Grünunterbrechungen eine Fläche von rund 200 oder 250 ha PV-Freiflächenanlage eingezäunt und dabei auch historische Wegebeziehungen oder Wildwechselrouten einfach überplant werden. Die Gemeinde ist daher der Auffassung, mit der in Wusterhausen/Dosse verfolgten Planung unterschiedlich großer und differenziert geplanten Teilflächen auch eine für die differenzierten Landschaftsstrukturen angepasste Planung zu verfolgen.</p> <p>Ob im Norden, Westen, Süden oder Osten der Bundesrepublik Deutschland, es sind in der Regel die größeren landwirtschaftlichen Betriebe, die den Erhalt landwirtschaftlicher Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen sichern. Gerade in Regionen, wie z.B. auf sandigen Moränen- oder Sandflächen, wo die Böden nicht besonders ertragssicher sind, haben viele landwirtschaftliche Betriebe nur dann eine langfristige wirtschaftliche Sicherheit, wenn sie sich neben der Landwirtschaft auch als „Energiewirt“ betätigen. Dass es in Brandenburg überwiegend größere landwirtschaftliche Betriebe gibt, hat etwas mit den zwangsweisen Schaffungen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) in der DDR zu tun. Nach dem Anschluss der Länder der DDR an die Bundesrepublik Deutschland ist es mit wenigen Ausnahmen nicht gelungen kleinbäuerliche familienbetriebene landwirtschaftliche Betriebe wieder einzurichten. Da war es nur folgerichtig, dass die ehemaligen LPGs oft von kapitalstarken Landwirten aus dem Westen übernommen wurden oder diese sich maßgeblich an z.B. neu entstandenen landwirtschaftlichen GmbHs beteiligten. Aber genau diese Betriebe sorgen nun dafür, dass in der aktuellen Kulturlandschaft im Norden von Brandenburg die Landwirtschaft nicht verschwunden ist oder nur noch Energiepflanzen für Biogasanlagen anbaut, sondern dass es in vielen Gemeinden der Region weiterhin Arbeitsplätze in der Landwirtschaft gibt.</p> <p>Es profitieren nicht nur die Landverpächter von dem Bau einer PV-Freiflächenanlage, sondern durch den in Brandenburg eingeführten Solare-</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Sehr geehrte Gemeindevertreter, bitte nehmen Sie meine Kritik ernst und stoppen Sie diese Vorhaben. Wusterhausen ist gesegnet mit einer wunderbaren Landschaft. Verschonen Sie sie nicht erneut!</p>	<p>uro, der bei dem Solarpark Bantikow-Ost nach Inbetriebnahme der Anlage jährlich etwa € 250.000 beträgt, wird auch der Haushalt der Gemeinde stabilisiert und im Sinne des Gemeinwohls können dadurch Maßnahmen finanziert werden, die allen Einwohnern, aber auch den Besuchern der Gemeinde nützen. Eine Gemeinde wie Wusterhausen/Dosse, die aufgrund fehlender im Gemeindegebiet vorhandenen größeren Gewerbebetriebe keine entsprechenden Steuereinnahmen verbuchen kann, ist im Sinne eines langfristig konsolidierten Haushaltes auch auf derartige zusätzliche Einnahmen angewiesen.</p> <p>Der Ausbau von erneuerbaren Energien und kleinteiligen innovativen Landwirtschaftsformen sind kein Widerspruch, da nicht nur in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, sondern auch in Bezug auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland, die Gesamtgröße aller PV-Freiflächenanlagen in Relation zu anderen Nutzungen wie beispielsweise der Landwirtschaft einen vergleichsweise geringen Anteil aufweist. Es stellt keine sachgerechte und sachliche Abwägung dar, wenn man den Landverpächtern in Wusterhausen/Dosse unterstellt, sie seien aus dem Westen eingewanderte „Einigungsgewinner“, die nun nochmals ordentlich Gewinn nur für sich abschöpfen wollen. In vielen Fällen handelt es sich um Betreiber, die aus ehemaligen LPGs hervorgegangen sind und nun als Genossenschaft oder GmbH arbeiten. Häufig sind es auch ortsansässige Alteigentümer, die ihre Flächen teilweise bei größeren Gesellschaftern zur langfristigen Betriebssicherung verpachten, womit die von Ortsansässigen besetzten Arbeitsplätze gesichert werden.</p> <p>Wie bereits voranstehend dargestellt, hat auch die Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die keine sehr hohen Einnahmen z.B. aus Gewerbesteuern hat, hier durch den Solareuro (gemäß Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabegesetzes (BbgPVAAbgG)) von schätzungsweise € 250.00 jährlich eine gesicherte zusätzliche Einnahmequelle für die nächsten 25 bis 30 Jahre (oder länger). Für diese Einnahmen gibt es keine Zweckbindung. Daher können diese Mittel für dringend benötigte Maßnahmen in der technischen und sozialen Infrastruktur genutzt werden, aber auch für Zuschüsse an die von der jeweiligen Planung betroffenen Ortsteile, die für ihr Ortsteilbudget einen zusätzlichen Beitrag erhalten, über dessen Ver-</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>wendung die Ortsbeiräte dann eigenständig entscheiden können. In Zusammenfassung der obigen Darstellungen folgt die Gemeindevertretung nicht der Empfehlung, die im Verfahren befindlichen Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen zu stoppen. Die Gemeindevertretung ist der Auffassung, dass aufgrund des geringen Anteils von PV-Flächen zur Gesamtgemeindefläche und aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Solarparks in Bezug auf die Einfügung in vorhandene Landschaftsstrukturen die Gemeinde Wusterhausen/Dosse auch weiterhin von einer hohen landschaftlichen Qualität profitieren wird.</p>	
<p>Öffentlichkeit II (Bürgerinitiative Solarparks Wusterhausen)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 26.07.2024</b></p> <p>Als Bürgerinitiative, die über 200 Einwohner von Wusterhausen/Dosse vertritt, möchten wir unseren Widerspruch gegen das Projekt eines Solarparks in Bantikow zum Ausdruck bringen. Nachfolgend finden Sie die von der Bürgerinitiative Solarparks Wusterhausen entwickelten Argumente. Wir hoffen, dass der Bürgermeister und die Gemeindevertretung von Wusterhausen/Dosse unsere Argumente berücksichtigen werden.</p> <p><b>Das allgemeine Problem: die Annahmekapazität des Netzes ist nicht ausreichend</b></p> <p>Wir möchten zuerst darauf hinweisen, dass Edis, der Netzbetreiber in der Region, öffentlich bestätigt hat, dass er nicht in der Lage sein wird, die Energie aus den Solar- und Windparks für mehrere Jahre zu absorbieren. Laut ihren Prognosen wird ihre Kapazität im Jahr 2032 bei 4 Gigawatt liegen, während die Produktion, wenn alle aktuellen Projekte realisiert werden, 33 Gigawatt betragen wird. Folglich würde der Solarpark häufig abgeschaltet, um das Netz nicht zu überlasten. Edis müsste dem Eigentümer des Solarparks Entschädigungen zahlen, die auf den Strompreis der Verbraucher umgelegt würden. (Quelle - Hannes Hobitz – Referent Kommunalmanagement – E.DIS)</p> <p>Brandenburg hat sich das Ziel gesetzt, bis 2040 eine Photovoltaikleistung von 33 Gigawatt zu erreichen. Das bedeutet, dass allein im Edis-Netz das Ziel für ganz Brandenburg bereits im Jahr 2032 – acht Jahre früher als geplant – erreicht wäre, während im Netz noch signifikante Aufnahme-defizite herrschen.</p>	<p>Der Solarpark Bantikow-Ost wird nicht nach den Regeln des EEG gebaut, sondern der produzierte Strom wird auf den freien Strommarkt verkauft. Daher erhält der Betreiber des Solarparks bei einer zeitweisen Abschaltung der Anlage von Edis keine Entschädigung für nicht abgenommenen Strom. Somit gibt es auch keine Umlage solcher (nicht erforderlicher) Zahlungen auf die Kosten der anderen Stromverbraucher.</p> <p>Das von der Bundesregierung verfolgte Ziel eines möglichst schnellen Ausstiegs aus der Stromerzeugung durch das Verbrennen fossiler Brennstoffe zu realisieren, ist nur erreichbar durch den Bau von Windenergieanlagen und eher großflächigen PV-Freiflächenanlagen, die in der Lage sind relativ schnell größere Mengen an Strom zu produzieren. Das der Leitungsbau zum Weitertransport der erzeugten Energie nicht so schnell wie erforderlich erfolgte liegt nicht in der Verantwortung der Gemeinde, sondern auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung hat leider erst nach dem Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine und dem Stopp der Gaslieferung aus Russland erkannt, dass hier ein schnelleres Handeln erforderlich ist. In der Zwischenzeit wird es erforderlich sein, dass Vorhabenträger selbst Stromspeicher bauen oder dass regional erzeugter Strom in Wasserstoff umgewandelt wird und so gespeichert oder auch transportiert wird.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>„Eine vollständige Nutzung der Potenziale ist neben Flächenkonkurrenzen auch auf Grund des Mangels an Fachkräften und aufgrund der Grenzen des Netzausbaus derzeit nicht möglich.“ Darüber hinaus empfiehlt das Land Brandenburg hinsichtlich der Entwicklung der Photovoltaik „einen besonderen Fokus auf Dachanlagen und Parkflächen“. (Quelle: Energiestrategie 2040, Seite 48, <a href="https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energiestrategie2040.pdf">https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energiestrategie2040.pdf</a>)</p> <p>Letztendlich werden enorme Ressourcen und Emissionen in den Bau des Solarparks investiert, 5 km Kabel werden bis zum Netz verlegt, die Landschaft wird für die Bewohner verschandelt, alles nur, damit der Solarpark sein Ziel nicht wirklich erreichen kann, während 95% des Stroms in Brandenburg bereits aus erneuerbaren Energien stammen (Quelle: <a href="https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de">https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de</a>).</p> <p><b>Ein Projekt inmitten einer historisch bedeutsamen Kulturlandschaft</b> Die Planungsgemeinschaft Prignitz Oberhavel hat im Jahr 2014 Bantikow und einen großen Teil der Stadt Wusterhausen/Dosse als „historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ klassifiziert (Quelle).</p> <p>Im Planungsausschuss wurde erläutert, was das genau bedeutet (Quelle): Grundsätzlich sollen die „historisch bedeutsamen Kulturlandschaften“ vor einer großformatigen, raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte. Hierzu zählen in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Raumbedeutsame Windenergieanlagen</li> <li>• Großflächige PV-Anlagen</li> <li>• Großformatige oder stark prägende Bauten, wie große Hallen, Großsilos, weithin wahrnehmbare Anlagentechnik</li> <li>• Großflächige Bergbauflächen</li> </ul> <p>Bantikow ist ein malerisches Dorf, eingebettet in eine reizvolle Naturlandschaft, und liegt idyllisch am Bantikower See, der besonders bei Naturliebhabern und Ruhesuchenden beliebt ist. Touristen schätzen die gut</p>	<p>Der Bau von Solaranlagen auf Dächern oder über Parkplätzen (nicht Parkflächen) ist keine Alternative zu dem Bau von großflächigen PV-Freiflächenanlagen, sondern immer nur eine sinnvolle Ergänzung. Von diesen „Kleinkraftwerken“ wird in der Regel auch keine nennenswerte Menge an Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist, sondern diese Anlagen dienen in der Regel der Eigenversorgung.</p> <p>Um eine etwa gleichgroße Menge an Strom zu erzeugen wie beim Solarpark Bantikow-Ost würde man die Errichtung von mind. 5 kWp großen PV-Anlagen auf etwa 30.000 Dächern, wahrscheinlich mit bis zu 30.000 verschiedenen Eigentümern benötigt. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse selbst verfügt nur über etwa 2.500 geeignete Dächer. Somit gibt es bei der zügigen Umsetzung der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie keine Alternative zu großen Freiflächenanlagen.</p> <p>Zuerst einmal ist festzustellen, dass der sachliche Teilregionalplan zur Festlegung der Freiräume und der historisch bedeutsamen Kulturlandschaften zwar als Satzung beschlossen wurde, aber der Beschluss bisher nicht öffentlich bekannt gemacht wurde. Damit entfaltet dieser Beschluss keine Rechtswirksamkeit. Trotzdem ist sich die Gemeinde dieser Historischen Kulturlandschaft bewusst und hat seither eigene Abwägungen zur Zustimmung für den Bau von PV-Freiflächenanlagen in seinen Abwägungsprozess mit einbezogen.</p> <p>Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißt es, dass in allen Teilen Deutschlands, ob Stadt oder Land, Nord oder Süd gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden sollen. Unter Beachtung dieser Maßgabe muss es auch Gemeinden in ländlichen Regionen mit schwacher Wirtschaftskraft ermöglicht werden, eigenständig darüber zu entscheiden, wie sie die Lebensbedingungen der Menschen, die dort ihren Hauptwohnsitz haben, verbessern kann und wie örtliche Betriebe, und</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>ausgeschilderten Wander- und Radwege, die durch die sanfte Hügellandschaft und entlang malerischer Seen führen. Historische Gebäude und die Nähe zur historischen Stadt Wusterhausen machen Bantikow zu einem interessanten Reiseziel für Kultur- und Naturbegeisterte.</p> <p>Zu den touristischen Unternehmen in Bantikow gehören Hotels, Restaurants, Campingplätze, Ferienwohnungen und Pensionen. Diese Vielfalt an touristischen Angeboten sowie die natürliche Umgebung von Bantikow sind die Stärken der lokalen Wirtschaft, und es ist offensichtlich, dass die Präsenz eines so großen Solarparks einen negativen Einfluss auf diese Aktivitäten haben wird.</p> <p><b>Die Zweifel am Umweltnutzen des Solarparks</b> Obwohl wir bewusst sind, dass Ausgleichsmaßnahmen letztendlich positive Auswirkungen auf die lokale Umwelt haben können, stellen wir das globale Interesse dieses Parks in Frage.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es scheint uns logischer, Solarparks in Gebieten zu bauen, in denen das Netz nicht so stark überlastet ist, damit ihre Produktion zu 100% genutzt werden kann, und so nicht zur Erhöhung der Strompreise beizutragen.</li> <li>• Dieses Gebiet genießt eine schöne Landschaft, umgeben von Wäldern und Bächen. Wir finden es schade, diese Landschaft durch eine 4 m hohe Hecke über hunderte von Metern zu blockieren.</li> <li>• Die beiden Teile (109,2 ha + 73,4 ha) entsprechen nicht den Empfehlungen des BUND: „Um alle Anforderungen des Artenschutzes erfüllen zu können, sollten PV-FFA auf eine Fläche von max. 10 MW/20 ha begrenzt werden. Größere Konzepte sollten in Teilbereiche aufgeteilt werden, zwischen denen ökologisch wertvolle und wirksame Flächen (Korridore, Fenster für Brutvögel, Teiche, ...) angelegt werden.“ <a href="https://www.bund.net/energiewende/erneuerbare-energien/photovoltaik/">(https://www.bund.net/energiewende/erneuerbare-energien/photovoltaik/)</a></li> </ul>	<p>dazu gehören auch landwirtschaftliche Betriebe, wirtschaftlich so gestärkt werden, dass die Betriebe und damit auch die örtlichen Arbeitsplätze langfristig gesichert werden. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass landwirtschaftliche Betriebe in strukturschwachen Regionen oft nur dann eine langfristige wirtschaftliche Perspektive haben, wenn sie gleichzeitig Energiewirt sind. Das bedeutet in diesem Fall, dass sie einige landwirtschaftliche Flächen langfristig an Betreiber von PV-Freiflächenanlagen verpachten oder selbst Teil eines Vorhabenträgers sind.</p> <p>Zu einer sich stetig wandelnden Kulturlandschaft gehört auch der Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe in kleinen Dörfern und Ortsteilen. Eine Kulturlandschaft frei von landwirtschaftlichen Betrieben ist für Gemeinden im ländlichen Raum wenig zukunftsfähig. Durch die Regelung des so genannten Solareuros im Land Brandenburg profitieren nicht nur die Landverpächter, sondern auch die gesamte Gemeinde von diesen zusätzlichen Einnahmen. Daraus können wichtige Infrastrukturmaßnahmen finanziert werden, die zum Beispiel den Neubau einer Feuerwache, die Sanierung der Grundschule, die Finanzierung sozialer Aktivitäten sowie die Sanierung von Straßen und Radwegen beinhalten. Daher hat die Gemeinde bei den Standortentscheidungen, die Lage der Plangebiete im „Kulturhistorischen Landschaftsraum“ nicht als Ausschlusskriterium definiert.</p> <p>Um die dort vorhandenen landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Elemente zu erhalten, hat sich die Gemeinde darum bemüht bei allen Planungen den Erhalt sämtlicher öffentlicher Wege, aller Gehölz- und Gewässerstrukturen, die auch nicht in die Anlageneinzäunung einbezogen werden dürfen, zu sichern sowie neue Gehölzstrukturen durch die Hecken an den Rändern der PV-Freiflächenanlagen zu schaffen und nach Möglichkeit die genannten Elemente des „Kulturhistorischen Landschaftsraums“ auch in ihrer Wirkung zu stärken. Da alle der erwähnten Solarparks auf fast ebenen Flächen gebaut werden, können diese nach dem Hochwachsen zahlreicher Gehölze von außenliegenden Wegen und Straßen, die von Einwohnern und Besuchern per Auto, Fahrrad oder zu Fuß genutzt werden nur in sehr geringem Maße wahrgenommen werden. Damit nimmt die Gemeinde im höchstmöglichen Maße Rücksicht auf die heute vorhandene Kulturlandschaft in den nördlichen Gebietsteilen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Unter diesen Gesichtspunkten hat die</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Angesichts der sehr großen Fläche des Solarparks ist der zur Verfügung gestellte Umweltbericht sehr oberflächlich und verweist in vielen wichtigen Punkten auf den fortgeschriebenen Umweltbericht, der in der nächsten Planungsphase erstellt wird.</p> <p>Dieses Problem betrifft wesentliche Punkte wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Quantifizierung vom Flächenverbrauch sowie Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. (Umweltbericht, Seite 15)</li> <li>- Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung der Landschaft. (Umweltbericht, Seite 19)</li> <li>- Auswirkungen der Planung für die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden von baubedingten Geräuschen und stofflichen Emissionen sowie anlagebedingten optischen Effekten (Lichtreflexion). (Umweltbericht, Seite 19)</li> <li>- Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild und / oder die denkmalwertbestimmende Umgebungsbeziehung eines der in Tab. 4 aufgeführten Baudenkmale haben kann. (Umweltbericht, Seite 20)</li> <li>- Potentiellen oder tatsächliche Vorkommen der genannten Artengruppen dargestellt und eine mögliche Verletzung von Verboten geprüft. (Umweltbericht, Seite 20)</li> </ul> <p>Es erscheint uns unvorstellbar, eine fundierte Entscheidung über dieses Projekt zu treffen, ohne zuvor diese wesentlichen Punkte analysiert zu haben.</p>	<p>Gemeinde den Vorschlägen für PV-Freiflächenanlagen zugestimmt. Hierbei dient der Kriterienkatalog vorwiegend als Orientierung, um für ein Vorhaben so viele Kriterien wie möglich einzuhalten. Wie in der Einleitung des Kriterienkatalogs beschrieben, beruhen in der Realität die Standortentscheidungen jedoch auf der Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen, wodurch auch in Bezug auf den einzelnen Punkten des Kriterienkatalogs individuell eine Abwägungsentscheidung speziell zu den jeweiligen Gegebenheiten innerhalb der Plangebiete erfolgt.</p> <p>Der Kriterienkatalog wurde erstellt, als die Gemeinde noch keine praktische Erfahrung mit der Planung von PV-Freiflächenanlagen hatte. So hat sich durch die konkreten Planungen herausgestellt, dass es notwendig sein wird, den Kriterienkatalog zu überarbeiten. Denn wenn zum Beispiel ein zu großer Abstand des Solarpark zum Wald gewählt wird, nutzt der Landwirt diese Fläche meistens „bis fast an die Baumstämme“ als landwirtschaftliche Fläche, wie beispielsweise für den Maisanbau. Bei einem Flächenabstand von 15,0 m oder 20,0 m kann die Fläche tatsächlich zur Schaffung eines Waldsaums und als Blühwiese dienen, um dem Natur- und Artenschutz zu dienen. Ein weiteres Beispiel ist die Vorgabe, 10,0 m breite Wildschneisen mit beidseitig fast 4,0 m hohen Hecken zu schaffen, die in der Realität von den Tieren in der Regel überwiegend als „schutzloser Tunnel“ empfunden wird. Anders ist dies bei einer 25 bis 30 m breiten Wildachse ohne eine beidseitige Hecke, dafür aber mit differenziert angeordneten Gehölzgruppen, die dem Wild beim Durchqueren einer durchaus 200 oder 300 m langen Wildachse als Schutz dienen. Der Bau von PV-Freiflächenanlagen innerhalb der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ beruht auf den genannten Abwägungsentscheidungen und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf andere Faktoren. Ein Grund ist, dass sich innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nicht nur die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“, sondern auch drei Naturschutzgebiete sowie zwei Landschaftsschutzgebiete befinden. Hier herrscht in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten Einigkeit darüber, dass die Bebauung in der „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ einen geringeren negativen Einfluss auf die im Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter hat. Weiterhin enthält der Kriterienkatalog einen definierten Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 300 m, was einer der Hauptkriterienpunkte bei einer Lageentscheidung bleibt, eine vorrangige Priorität, wodurch die Standortmöglichkeiten bereits stark eingeschränkt</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>werden. Ein weiterer Punkt ist, dass die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ rund 60 Prozent des Gemeindegebietes bedeckt, wodurch der Anteil der Fläche für die Sonstigen Sondergebiete der Solarparks im Verhältnis zur „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ sehr gering ist. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen werden zusätzlich durch Randeingrünungen abgeschirmt. Somit wird, im Verhältnis zur Gesamtgröße der Gemeinde, bei einer Außenbetrachtung nur ein geringer Anteil der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ durch eine ökologisch nachhaltige und natürlich wirkende Randeingrünung verändert. Des Weiteren wird auf die obigen Ausführungen zur Thematik der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ verwiesen.</p> <p>Allein die Textstelle in der Regionalplanung, dass „die Vorbehaltsgebiete eine besondere Bedeutung bei der weiteren Gestaltung der Erholungs- und Wohnfunktion ... in den Stadt-Umland-Räumen besitzen“ zeigt, dass es hier beim Thema „Erholung“ im Wesentlichen um die Erholung von Menschen aus den benachbarten städtischen Räumen, hier vor allem aus dem Metropolraum Berlin geht. Auch diese Erholungssuchenden sind in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sehr willkommen, suchen aber erfahrungsgemäß eher die Nähe zu den Wasserflächen, hier dem Untersee/Klempowsee. Dass die Besucher von dort auch Fahrradtouren in die rückwärtigen Bereiche machen ist unstrittig, da die Solarparks jedoch keine der vorhandenen Wege zerschneiden oder unterbrechen und die Anlagen stark eingegrünt sind, geht die Gemeinde davon aus, dass die Erholungsfunktion der Gemeinde für Besucher und die eigenen Bürgerinnen und Bürgern durch die geplanten Solarparks nicht beeinträchtigt wird. Die Gemeinde kann nicht erkennen, dass der Bau des Solarparkes Bantikow-Ost mit dem Erhalt aller Wegebeziehungen und der Gliederung in 13 unterschiedliche Sondergebiete, die durch zu erhaltende Gehölzstrukturen und neu geschaffene Wildschneisen geschaffen werden, die Gemeinde für den touristischen Besuch unattraktiv werden.</p> <p>Bis in die 1950er Jahre waren die heute oft vorhandenen großen offenen landwirtschaftlichen Flächen noch kleinteilig gegliedert durch eine Vielzahl von Hecken. Erst durch den Einsatz immer größerer landwirtschaftlicher Maschinen wurden diese Hecken entfernt. Durch die Schaffung neuer Hecken, die in der Regel auch neue wertvolle Biotope entwickeln,</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>wird somit ein wesentliches Element der alten historischen Kulturlandschaft wieder hergestellt.</p> <p>Der Umweltbericht war erst der Vorentwurf des Umweltberichtes, da zahlreiche Kartierungen zu dem Zeitpunkt der Erstellung des Vorentwurfes noch nicht vorlagen. Die Auswertung dieser artenschutzfachlichen Kartierungen liegen inzwischen vor und werden in der Entwurfsfassung für die formellen Beteiligungsverfahren berücksichtigt.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **04.03.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2024, mit einer Stellungnahmefrist bis zum 12.04.2024 geäußerten Hinweise und Anregungen, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2024 bis zum 26.07.2024.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Im Ergebnis der Zwischenabwägungsbeschlüsse zur 10. FNP-Änderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bantikow-Ost“ ist aufgrund der im Sommer 2024 erfolgten Biotopkartierung und der bis in den Spätsommer 2024 durchgeführten faunistischen (vor allem der Avifauna) Untersuchungen eine ursprünglich geplante Sondergebietsfläche im Nordwesten aus dem Plangebiet herausgenommen worden. Weiterhin wurden die, die Änderungsflächen durchziehenden Grünflächen an vielen Stellen deutlich vergrößert, so dass die Änderungsfläche sich auf 167,3 ha verringert. Die Sondergebiete reduzierten sich auf 125,5 ha und die Grün- und Waldflächen vergrößerten sich auf 40,5 ha.

Die Zwischenabwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am \_\_. \_\_. 2025 beschlossen.

Stand: Januar 2025

gez. Philipp Schulz  
Der Bürgermeister  
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Wusterhausen/Dosse:

**Plankontor** Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B  
22765 Hamburg  
Karl-Marx-Straße 90/91  
16816 Neuruppin  
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin

Und

**planthing** GbR – Büro für Landschaftsplanung  
Pritzwalker Straße 7  
16909 Wittstock / Dosse